

Lagebild Verfassungsschutz



2020



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Ministers	3
I. Der Verfassungsschutz im Saarland	7
1. <i>Gesetzliche Grundlagen</i>	7
2. <i>Aufgaben</i>	7
2.1. <i>Beobachtungsaufgaben</i>	7
2.2. <i>Mitwirkungsaufgaben</i>	7
3. <i>Arbeitsweise</i>	9
4. <i>Kontrolle</i>	11
5. <i>Aufbauorganisation</i>	12
II. Rechtsextremismus	13
1. <i>Allgemeines</i>	14
1.1. <i>Ideologie</i>	14
1.2. <i>Entwicklung/Tendenzen</i>	15
1.3. <i>Personenpotential</i>	17
1.4. <i>Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund</i>	18
2. <i>Einzelaspekte</i>	19
2.1. <i>Organisierter Rechtsextremismus</i>	19
2.1.1. <i>Rechtsextremistische Parteien</i>	19
2.1.1.1. <i>„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)</i>	19
2.1.1.2. <i>„Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar</i>	20
2.1.1.3. <i>„Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“</i>	20
2.1.1.4. <i>„Der Dritte Weg“</i>	20
2.1.2. <i>Parteiunabhängige bzw. -ungebundene Strukturen</i>	21
2.1.2.1. <i>„Netzwerk eines langjährig aktiven Rechtsextremisten“ (vormals „Saarländische Unterstützergruppe von Ein Prozent“)</i> ..	21
2.1.2.2. <i>„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/ „IDB Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“</i>	21
2.1.2.3. <i>„Hammerskins“ (HS)</i>	23
3. <i>Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial</i> ..	24
3.1. <i>Subkulturell geprägte Rechtsextremisten</i>	24
3.2. <i>Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen im Saarland</i>	24
4. <i>Sonderfall „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“</i>	25
III. Linksextremismus	27
1. <i>Allgemeines</i>	28
1.1. <i>Ideologie/Grundlagen</i>	28
1.2. <i>Entwicklung/Tendenzen</i>	28
1.3. <i>Personenpotential</i>	29
1.4. <i>Politisch motivierte Kriminalität (PMK)</i>	30
2. <i>Einzelaspekte</i>	31
2.1. <i>Organisierter Linksextremismus</i>	31

2.1.1. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	32
2.1.2. „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	33
2.2. Gewaltorientierter Linksextremismus	34
2.2.1. Autonome Szene	35
2.2.2. Antiimperialistische Szene Saar	39
IV. Ausländerextremismus	
(ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus).....	41
1. <i>Allgemeines</i>	42
1.1. Ideologie	42
1.2. Entwicklung/Tendenzen	42
1.3. Personenpotential.....	43
1.4. Politisch motivierte Kriminalität (PMK).....	43
2. <i>Einzelaspekte der Beobachtung</i>	43
2.1. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK).....	43
2.1.1. Allgemeine Lage, Entwicklung.....	43
2.1.2. Strukturen.....	44
2.1.3. Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen	
Anhängerschaft	44
2.2. „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)	46
2.2.1. Entstehung, Entwicklung der Organisation.....	46
2.2.2. Strukturen.....	47
V. Islamismus/islamistischer Terrorismus	49
1. <i>Allgemeines</i>	50
1.1. Ideologie	50
1.2. Entwicklung/Tendenzen	51
1.3. Personenpotential.....	57
1.4. „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem	
Hintergrund.....	58
2. <i>Einzelaspekte</i>	59
2.1. Islamistischer Terrorismus.....	59
2.2. Salafistische Bestrebungen	60
2.3. Schiitischer Islamismus.....	61
VI. Spionage-/Sabotageabwehr, Wirtschaftsschutz.....	63
1. <i>Allgemeines</i>	64
2. <i>Wirtschaftsspionage</i>	65
3. <i>Proliferation</i>	65
4. <i>Elektronische Angriffe</i>	66
5. <i>Prävention</i>	67
Registeranhang, Bildnachweis, Verfassungsschutzgesetz	69
Registeranhang.....	70
Bildnachweis.....	71
Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG).....	71



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

2020 war für uns alle ein außergewöhnliches und forderndes Jahr. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben unseren Alltag verändert. Deutschland erlebte unter anderem Kontaktbeschränkungen, Masken-Pflicht und zwei Lockdowns, um die Folgen der Pandemie zu begrenzen. Viele Bürgerinnen und Bürger waren dadurch besonderen ökonomischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Kritik an den politisch Verantwortlichen entbrannte an fehlenden Schutzmasken und Schutzkleidung und setzte sich bei der Art und Weise der Beschaffung der Impfstoffe fort. Die Mehrheit der Bevölkerung erkannte die Gefahren, die von der COVID-19-Pandemie ausgingen und beachtete die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Ein Teil der Bürgerinnen und Bürger hat seine Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit wahrgenommen, um auf die Probleme bei der Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen hinzuweisen, aber auch um Kritik am Handeln der politisch Verantwortlichen deutlich zu machen. Artikel 5 und Artikel 8 des Grundgesetzes sind elementare Rechte im Meinungsbildungsprozess und im demokratischen Diskurs. Sie sind Wesenselement unserer freiheitlichen Demokratie und vom Staat zu achten und zu schützen.

Ein Teil der Protestierenden hat die Freiheitsrechte allerdings nicht dazu genutzt, Kritik am Regierungshandeln deutlich zu machen, sondern unseren Staat, seine Institutionen und Repräsentanten zu diffamieren und bis auf eine Stufe mit der NS-Diktatur zu stellen. Falschbehauptungen z.B. zu einem „Widerstandsrecht“, Meinungen zu COVID-19 getarnt als Fakten vermengt mit Verschwörungsmäthen gegen die „Eliten“, die vielfach einen antisemitischen Ursprung haben, wurden insbesondere in den Sozialen Medien aber auch in der Öffentlichkeit genutzt, um die „Unwissenden“ wissend zu machen. Dabei konnte beobachtet werden, dass Rechtsextremisten und Reichsbürger versuchten, die Proteste für ihre Zwecke zu nutzen. Sie standen Seite an Seite mit Verschwörungsmäthikern und anderen Gruppen, die keine Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind.

Das jährliche vorgelegte Lagebild Verfassungsschutz soll Ihnen einen umfassenden Überblick über verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie Organisationen und Gruppierungen im Jahr 2020 geben, die Aktivitäten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung entfalten. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung, die Öffentlichkeit über diese Erkenntnisse zu informieren, werden politisch Verantwortliche in Parlament und Regierung in die Lage versetzt, wahre Absichten extremistischer Gruppierungen zu erkennen und zu bewerten. Nur mit fundiertem Wissen über verfassungsfeindliche Aktivitäten und Ziele extremistischer Gruppierungen kann eine geistig-politische Auseinandersetzung mit den Gegnern unserer Demokratie geführt werden.

Der Schutz des demokratischen Rechtsstaats kann nicht allein als Aufgabe staatlicher Stellen gesehen werden. Wir alle stehen in der Pflicht, für unser freiheitliches Gemeinwesen einzutreten und es zu schützen und so das grundgesetzlich verankerte Prinzip der „wehrhaften Demokratie“ mit Leben zu erfüllen. Eine der vordringlichsten Aufgaben eines jeden Staates ist es, einen wehrhaften Rechtsstaat zu erhalten und zu stärken, um Sicherheit für seine Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Nur wenn Sicherheit in einer Gesellschaft vorherrscht, kann eine größtmögliche individuelle Freiheit erreicht werden.

Der islamistische Terrorismus ist nach wie vor eine große Bedrohung für diese Sicherheit. Nach der Zerschlagung des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) ist er aus dem Fokus der öffentlichen Wahrnehmung geraten. Im Herbst 2020 kam es dann europaweit zu einer regelrechten Welle islamistischer Terrorakte. Die Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus in den vergangenen Jahren ist unverändert hoch. Aber nicht nur der islamistische Terrorismus ist ein Handlungsfeld der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Dazu kommt eine steigende Gewaltbereitschaft insbesondere im Rechtsextremismus. Zu nennen sind hier die rechtsterroristisch motivierten Anschläge von Hanau und Halle mit insgesamt 13 Todesopfern. Daneben sind zunehmende Angriffe aus dem Cyberraum festzustellen, unter anderem auch mit dem Ziel der Einflussnahme auf Wahlen. Deshalb ist die Gewährleistung dieser Sicherheit eine permanente und herausragende Aufgabe für die Sicherheitsbehörden. Die Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Eine immer größere Reichweite und Mobilisierungskraft von extremistischen Botschaften durch Soziale Medien sind Teil eines veränderten Meinungsbildungsprozesses, der quasi ohne Beschränkung stattfindet. Grund zur Sorge bereitet nach wie vor, dass jemandem, der nach extremistischen Inhalten in Sozialen Medien sucht, im Laufe der Zeit immer weitere extremistische Inhalte angezeigt werden. Die Algorithmen der Sozialen Netzwerke erzeugen eine extremistische Welt, wodurch Radikalisierungsprozesse angestoßen oder beschleunigt werden können.

Der saarländische Verfassungsschutz ist ein wesentliches Element der Sicherheitsarchitektur unseres Landes. Das Lagebild 2020 gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen in allen Phänomenbereichen (Rechts-, Links-, Ausländerextremismus, Islamismus/islamistischer Terrorismus und Spionageabwehr) im Saarland. Im Lagebild 2020 sind erneut seine Beobachtungsergebnisse und Analysen über die unterschiedlichen extremistischen und sicherheitsrelevanten Gefahrenpotenziale zusammengefasst. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung und für exekutive Maßnahmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des saarländischen Verfassungsschutzes leisten mit ihrer vielschichtigen und anspruchsvollen Tätigkeit einen unverzichtbaren Beitrag zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und damit auch einer höchstmöglichen Freiheit für jeden Einzelnen in unserem Land. Ihre engagierte und fundierte Arbeit garantiert die Erfüllung der oft schwierigen Aufgaben des Verfassungsschutzes und verdient unsere Anerkennung. Ich bedanke mich dafür ausdrücklich.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Klaus Bouillon', written in a cursive style.

Klaus Bouillon
Minister für Inneres, Bauen und Sport

I.

Der Verfassungs- schutz im Saarland

I. Der Verfassungsschutz im Saarland

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Handlungsgrundlage für den Verfassungsschutz im Saarland ist das Saarländische Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterliegen den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts sowie der Verhältnismäßigkeit und sind gerichtlich nachprüfbar.

2. Aufgaben

2.1 Beobachtungsaufgaben

Die zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im § 3 Abs. 1 SVerfSchG zusammengefasst. Hiernach beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- Sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt durch gezielte planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Auswertungsergebnisse werden dem Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend übermittelt, um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend beurteilen und entsprechende Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Darüber hinaus dient die Übermittlung auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

2.2 Mitwirkungsaufgaben

Neben den beschriebenen Beobachtungsaufgaben hat der Verfassungsschutz noch sogenannte Mitwirkungsaufgaben. So wirkt er auf Ersuchen der zuständigen öffent-



lichen Stellen nach § 4 SVerfSchG ferner mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind. Die Befugnisse im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen sind im Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) geregelt. Zu den weiteren Aufgaben des Verfassungsschutzes zählt u. a. die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 Waffengesetz, nach § 7 Luftsicherheitsgesetz und nach § 12b Atomgesetz, im Rahmen des Visumverfahrens und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 73 Aufenthaltsgesetz sowie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens

3. Arbeitsweise

Die Informationsgewinnung des Verfassungsschutzes erfolgt sowohl in offener als auch in verdeckter Form. Bei der offenen Beschaffung von Informationen werden aus offen zugänglichen Quellen, die in der Regel auch jeder Bürgerin/ jedem Bürger zur Verfügung stehen (Printmedien wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter etc. sowie elektronische Medien wie z. B. Internet, Rundfunk, Fernsehen etc.) Erkenntnisse gewonnen. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Hierzu zählen die in § 8 SVerfSchG aufgeführten Mittel wie z. B. das Führen von Vertrauenspersonen, die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.

Warum Verfassungsschutz? – Befugnisse

Offene Informationsbeschaffung



Auskünfte (freiwillig)



Besuch von Veranstaltungen



Open Source Intelligence

Verdeckte Informationsbeschaffung



Vertrauenspersonen



Observation



Geheime Foto- und Videografie



Nachrichtendienstliche Hilfsmittel



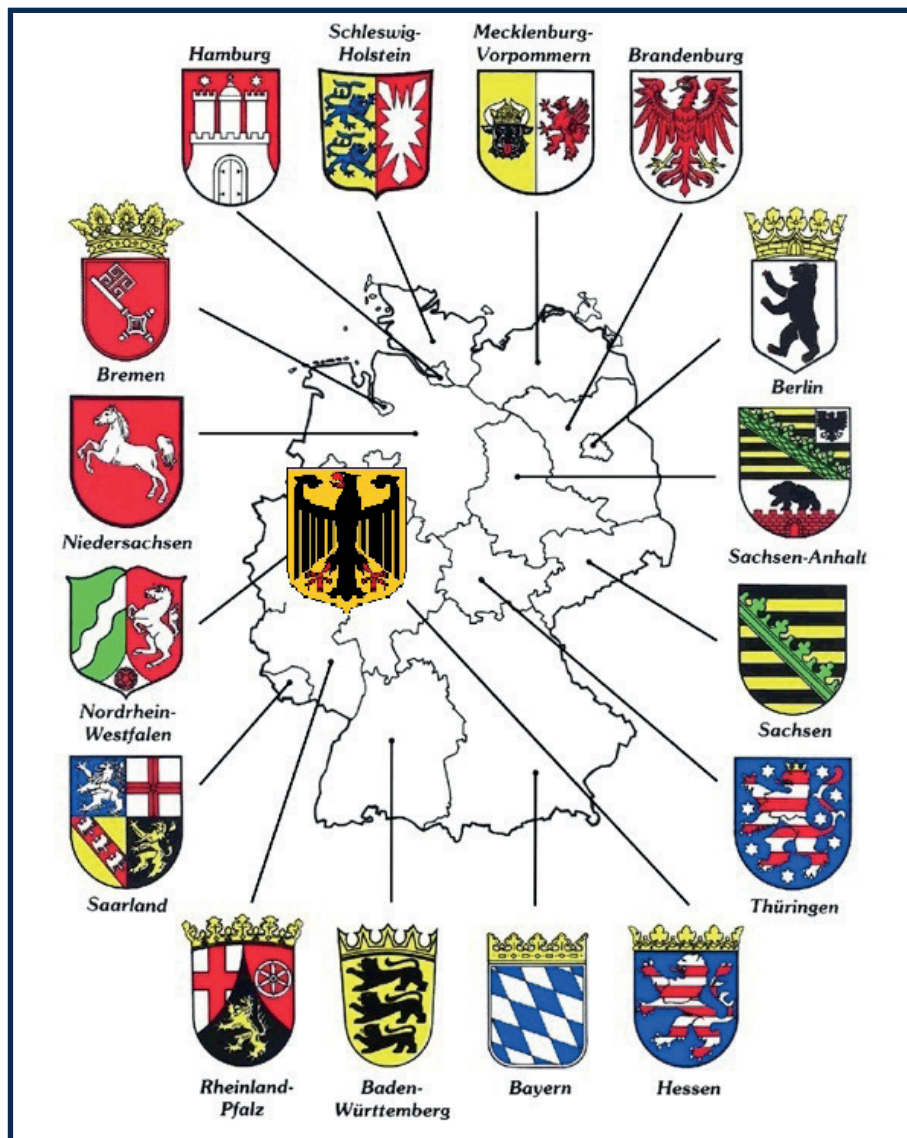
Maßnahmen nach G10



Heimliche Tonaufzeichnungen

Der Verfassungsschutz trägt als wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur mit dazu bei, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Deshalb arbeitet

die hiesige Verfassungsschutzbehörde im Verfassungsschutzverbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz eng und vertrauensvoll zusammen.



Die Verfassungsschutzbehörde hat keine polizeilichen Befugnisse und ist gegenüber Polizeibehörden nicht weisungsbefugt. Sie darf auch nicht die Polizei im Rahmen der Amtshilfe ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie selbst nicht befugt ist. Dieses „Trennungsgebot“ schließt jedoch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus. Das „Trennungsgebot“ beinhaltet kein informationelles Zusammenarbeitsverbot. Gerade vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Defizite im Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz wurden verschiedene Zusammenarbeitsforen eingerichtet, die sich bis heute bewährt haben. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, das der Aufklärung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus dient. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet, das seinen Standort mittlerweile in Köln hat. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechts-, Links- und des Ausländerextremismus, der nicht islamistisch motiviert ist, sowie die Spionageabwehr. Auch im Saarland wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten

ein enger Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden praktiziert. So arbeitet der Verfassungsschutz im Wege des Informationsaustausches eng und vertrauensvoll mit dem Landespolizeipräsidenten zusammen.

4. Kontrolle

Der Verfassungsschutz ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Sein Verwaltungshandeln ist wie bei allen anderen Behörden gerichtlich nachprüfbar.

Über die innerbehördlichen Kontrollmechanismen (z. B. behördliche Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragter) und die Dienstaufsicht durch das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hinaus wird die Tätigkeit des Verfassungsschutzes fortlaufend überwacht durch

- den Landtagsausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes, gleichzeitig auch Kontrollgremium des Landtages nach G 10,
- die G10-Kommission des Landtages bei Anordnungen zur Telekommunikations- und Postüberwachung,
- richterliche Kontrolle bei Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- den Rechnungshof des Saarlandes.

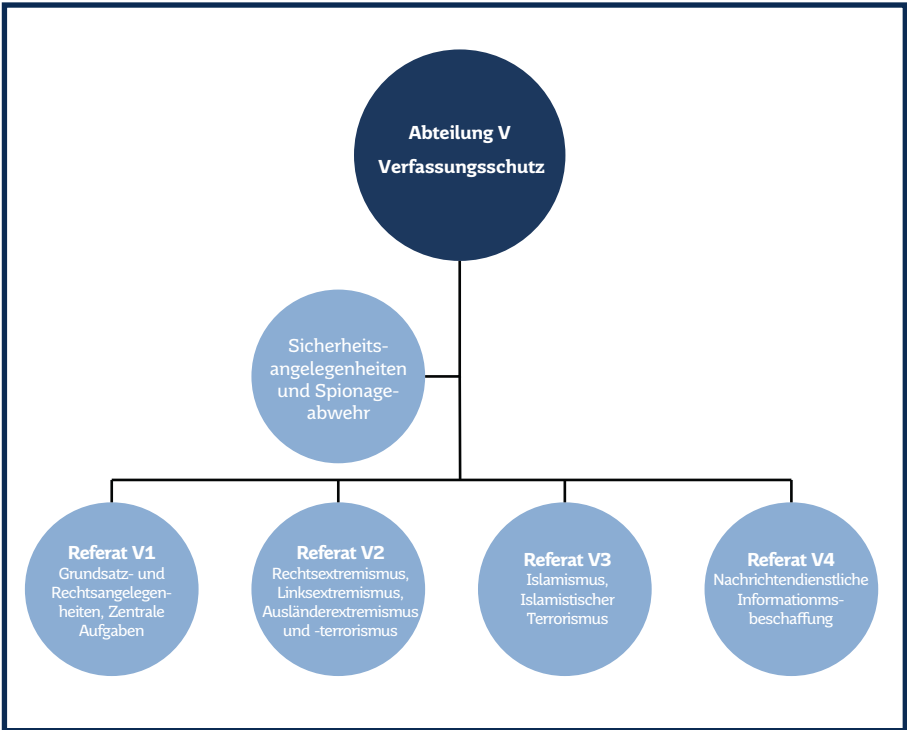
Der Verfassungsschutz ist darüber hinaus auf Antrag verpflichtet, anfragenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben (§ 21 SVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn ein in Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich genannter Verweigerungsgrund vorliegt. In einem solchen Ausnahmefall werden die Anfragenden darauf hingewiesen, dass sie die Richtigkeit der Speicherungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen können. Selbstverständlich können Betroffene alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie den

Verdacht haben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

5. Aufbauorganisation

Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sieht vor, dass die staatliche Gewalt in die legislative (gesetzgebende), die exekutive (vollziehende) und die judikative (Recht sprechende) Gewalt aufgeteilt ist. Die Gewalten kontrollieren sich gegenseitig. Staatliche Macht wird so begrenzt.

Der Verfassungsschutz im Saarland ist als Teil der Exekutive eine Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Die Abteilung V Verfassungsschutz ist zurzeit wie folgt aufgebaut:



II.

Rechts- extremismus

II. Rechtsextremismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Der Rechtsextremismus in Deutschland ist ein vielgestaltiges Phänomen. Das gilt für die Aspekte Weltanschauung, äußeres Erscheinungsbild und Organisation gleichermaßen. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass trotz der verschiedenartigen Ausprägungen Teilbereiche häufig netzwerkartig miteinander verbunden sein können.

Erkennbar ist die organisatorische Heterogenität der rechtsextremistischen Szene. Eine Grobgliederung lässt eine Einteilung in Parteien, parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen sowie einen weitgehend unstrukturierten Bereich zu.

Über den Parteiensektor hinaus können hier weitere Segmente der Zersplitterung wie Vereine, informelle Zusammenschlüsse, Subkulturen, zum Teil organisationsunabhängige Verlage, Medien und Einzelaktivisten zugeordnet werden.

Die organisatorische Zersplitterung der rechtsextremistischen Szene findet ihre Ursachen nicht zuletzt in weltanschaulichen Differenzen. Der Rechtsextremismus baut nicht auf einer einheitlichen, in sich geschlossenen politischen Ideologie auf. Er setzt sich vielmehr aus unterschiedlichen Strömungen mit uneinheitlichen ideologischen Basiselemen-

ten und Zielsetzungen zusammen. Zentraler gemeinsamer Nenner ist die diametral im Widerspruch zum Grundgesetz stehende, von der jeweiligen Mehrheit der Rechtsextremisten vertretene Überzeugung, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ entscheide über den „Wert“ eines Menschen. Die Behauptung der eigenen Überlegenheit sowie die Abwertung von Menschen, die auf Grund eines vorgebliehen oder tatsächlichen Andersseins nicht zur eigenen Gruppe bzw. Nation gehören sollen, bestimmen bei Betonung, für das eigene Volk einzutreten sowie Recht und Ordnung gegen das Establishment und „Andere“ zu verteidigen, das rechtsextremistische Selbstverständnis. Aus diesem resultieren beispielsweise Antisemitismus, Fremden-, Islam- und Muslimenfeindlichkeit sowie Nationalismus und Rassismus.

Eine weitere Klammer kann das autoritäre Staatsverständnis sein, das einen ethnisch homogenen „Volkkörper“ fordert und eine „Volksgemeinschaft“ propagiert, in der Individualinteressen und Meinungspluralismus dem „völkischen Gedanken“ völlig untergeordnet sind. In diesem Zusammenhang ist auch der ethnopluralistische Ansatz anzuführen. Dieser ist analog zum Konzept der Volksgemeinschaft im Wesentlichen auf die Idealvorstellung eines ethnisch homogenen Staates ausgerichtet, in dem das Individuum sich sowohl auf politischer wie auch auf gesellschaftlicher Ebene dem Kollektiv unterordnet. Andere wichtige

Bindeglieder zwischen den rechts-extremistischen Erscheinungsformen sind daneben insbesondere der Revisionismus, der die Umdeutung historischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Fakten für eigene Zwecke umfasst, und die Ablehnung von Demokratie und pluralistischer Gesellschaftsordnung, die sich insbesondere zum Beispiel auch in einer aggressiven Agitation gegen die parlamentarische Demokratie und ihre Repräsentanten zeigt.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Anfang des Jahres 2020 zeigte sich der Rechtsextremismus von seiner abscheulichsten Seite. Am 19. Februar 2020 erschoss ein laut Gutachten psychisch Kranker in Hanau aus rassistischer, fremdenfeindlicher und verschwörungsideologischer Motivation heraus neun Personen mit Migrationshintergrund und verletzte fünf weitere Menschen. Im Anschluss tötete er seine Mutter und sich selbst. Der Täter war den Sicherheitsbehörden vor der Tat ebenso wenig bekannt wie der Attentäter von Halle, der am 9. Oktober 2019 versucht hatte, sich Zugang zu der dortigen Synagoge zu verschaffen, mit dem Ziel dort anwesende Besucher zu erschießen. Nachdem dies nicht gelungen war, erschoss er in der Folge zwei vermutliche Zufallsopfer und verletzte zwei weitere schwer und fünf leicht. Der Täter wurde schließlich festgenommen und wegen zweifachen Mordes und versuchten Mordes in mehreren Fällen sowie weiterer Straftaten zu lebenslanger Haft mit anschließender

Sicherungsverwahrung verurteilt. Beiden Tätern konnte keine Einbindung in eine realweltliche rechte/rechtsextremistische Szene nachgewiesen werden. Sie pflegten kaum bis keinerlei Kontakte zur Außenwelt, sondern bewegten sich ausschließlich in einer virtuellen ideologisch indoktrinierten Parallelwelt, in der ihre Weltanschauung durch Gleichgesinnte bestätigt und in der Folge immer weiter verstärkt wurde. Beide Anschläge zeigen die große Herausforderung, vor der die Sicherheitsbehörden bei der Erkennung sich radikalisierender Einzeltäter oder Kleingruppen stehen. Konkret stellt sich die schwierige Aufgabe, insbesondere rechtsextremistisch motivierte Personen oder Kleingruppen, die sich in der Anonymität des Internets radikalieren, allerdings keine Szeneanbindung aufweisen, zu erkennen und -im Falle der Identifizierung- ihr Gefährdungspotenzial einzuschätzen und zu prognostizieren. Erschwert wird diese Aufgabe zudem durch rechtliche Beschränkungen. Im Saarland dürfen Einzelpersonen beispielsweise nur unter ganz besonderen Voraussetzungen gespeichert werden.

Die bei den Radikalisierungsprozessen der Attentäter von Halle und Hanau einmal mehr festzustellende prägende Rolle des Internets ist unbestreitbar. Die große Reichweite und die Anonymität der virtuellen Welt haben in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen. Die rechtsextremistische Szene hat dieses Potenzial, insbesondere das

der sozialen Netzwerke, erkannt und nutzt seine vielfältigen Möglichkeiten zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung, zur Vernetzung und Kommunikation. Es entstehen regelrechte Parallelwelten, die in ihren Auswirkungen weit über eine Funktion als Vernetzungsplattform für ideologisch bereits gefestigte Menschen hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung des Internets auch für einen mittlerweile immer deutlicher wahrnehmbaren Wandel innerhalb der rechtsextremistischen Szene nicht zu verkennen. Neben den klassischen Formen mit z. B. Parteien und sonstigen strukturierten Zusammenschlüssen treten in den letzten Jahren themen- und ereignisorientiert zunehmend lose Personenzusammenschlüsse und radikalisierte Einzelpersonen in Erscheinung.

Mit der Verbreitung des neuartigen Coronavirus und dem Einsetzen entsprechender Schutzmaßnahmen bestimmte diese Thematik im Jahr 2020 maßgeblich das Agieren und die Verlautbarungen von Rechtsextremisten. Ihr Agitationsfeld umfasste vornehmlich das Kritisieren und Diffamieren des staatlichen Handelns und die damit einhergehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. Auf diese Weise wurde versucht, die aktuell stark kontroverse gesamtgesellschaftliche Diskussion für die eigenen Zwecke zu instrumentalisieren.

Dies gilt auch für die saarländische Szene. So verstärkte die Corona-Pandemie die ohnehin schon festzustellende Verlagerung in den Bereich der digitalen Welt, insbesondere hin zur Nutzung der sozialen Netzwerke mit ihren Möglichkeiten zur internen Kommunikation und zur Außendarstellung. Reaktionen wie beispielsweise auf den Anschlag von Hanau wurden in diesen Foren festgestellt. In offen zugänglichen Bereichen wurde die Tat verurteilt und in Teilen die rechtsextremistische Motivation in Frage gestellt. Anderweitige Reaktionen wurden nicht bekannt. Sowohl aus dem parteigebundenen wie auch aus dem unorganisierten rechtsextremistischen Spektrum des Saarlandes waren einzelne Akteure bemüht, die gesamtgesellschaftlichen Diskussionen im Kontext der Corona-Pandemie und der „Black lives matter“-Bewegung mit entsprechenden Beiträgen für die eigenen Zwecke zu nutzen. Ein durchgängiges strategisches Konzept bzw. Handeln war dabei allerdings nicht erkennbar. Grundsätzlich wurden die staatlich verordneten Corona-Schutz- und Vorsorgemaßnahmen akzeptiert und befolgt. Dennoch wurde versucht, die Pandemie und die damit einhergehende Verunsicherung in Teilen der Bevölkerung aufzugreifen, um insbesondere mit Beiträgen in den sozialen Medien das Vertrauen in die Regierung zu untergraben. Zudem beteiligten sich vereinzelt Rechtsextremisten an bürgerlichen Protestaktionen, um in der Öffentlichkeit Präsenz zu zeigen.

Parteien spielten im vergangenen Jahr in der rechtsextremistischen Szene des Saarlandes nur noch eine nachgeordnete Rolle. Selbst der über viele Jahre hinweg dominierende Landesverband Saar der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) war weitgehend unsichtbar geworden. Es waren weder öffentliche Aktionen noch bedeutende Aktivitäten in den sozialen Netzwerken zu verzeichnen. Soweit Zusammenkünfte erfolgten, vermittelten diese eher den Eindruck eines privaten statt politischen Charakters. Klassische parteipolitische Aktivitäten waren kaum zu verzeichnen. Nach dem desaströsen Abschneiden bei den Kommunalwahlen 2019, bei denen keine Mandate mehr errungen werden konnten, machte ein im vergangenen Jahr weiter fortschreitender Mitgliederrückgang einmal mehr das Versäumnis der Vergangenheit deutlich, eine tragfähige Basisarbeit zu betreiben.

Eine Ende des Jahres 2019 im Rahmen des NPD-Bundesparteitages durch den im Saarland heimatisierten Bundesvorsitzenden angestrebte Erneuerung der Partei mitsamt einer Änderung des Parteinamens, war auf erheblichen Widerstand gestoßen. In diesem Punkt verdeutlichten sich besonders die Differenzen zwischen dem Lager des Bundesvorsitzenden und internen Gegnern, zu denen auch der Landesverband Saar zählt. Anfang des Jahres fand eine

interne Protestveranstaltung gegen die geplante Umbenennung der Partei statt, an der sich Aktivisten aus zehn von sechzehn NPD-Landesverbänden beteiligten. Diese Kontroversen zogen sich durch das Jahr 2020. Bis jetzt ist der interne Richtungsstreit nicht beigelegt und dürfte der NPD weiter schaden.ratenen“

Rechtsextremistisch motivierte Agitationen verzeichneten insbesondere in sozialen Netzwerken einen deutlichen Anstieg. Besonders auffällig war ein weiter zunehmender Verbalradikalismus –sowohl in Form von Hasspostings als auch Drohmails-, der sich vor allem gegen Amtsträger und staatliche Institutionen richtete. So erhielten im Februar mehrere Landtagsabgeordnete und Kommunalpolitiker E-Mails mit Morddrohungen und Beleidigungen. Der noch nicht identifizierte Absender zeichnete mit „Division Saarland“.

1.3 Personenpotenzial

Damit blieb der Anteil der gewaltorientierten Personen im Saarland mit rund 6,1 % gegenüber 2019 gleich.

Die Zahl der erkannten und vermuteten Rechtsextremisten im Saarland blieb mit 330 Personen auf Vorjahresniveau (Bund: 33.300/2019: 32.080). Davon werden 20 Personen (2019: 20) als gewaltorientiert eingestuft (Bund: 13.300/2019: 13.000).

Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre:

2016	2017	2018	2019	2020
290	290	310	330	330

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund

Am 06.06.2020 kam es durch einen 23-Jährigen in Saarbrücken zu einem Mordversuch an einem gabunischen Staatsangehörigen. Der Täter näherte sich dem Geschädigten unbemerkt von der Seite und schlug diesem zunächst ins Gesicht, woraufhin das Opfer zu Boden ging. Im Anschluss stach er mehrfach auf Hals- und Oberkörperbereich des Geschädigten ein, der jedoch ausweichen konnte und somit nicht durch das Messer verletzt wurde. Erst bei der Heranfahrt eines Busses ließ der Täter von einem weiteren Vorhaben ab und flüchtete. Er konnte später festgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Tat stand er unter Drogeneinfluss und gab während des Vorfalls gegenüber dem Opfer an, dass es auf Grund seiner schwarzen Hautfarbe sterben müsse. Wegen versuchten Mordes wurde der Angeklagte am 14.12.2020 zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen rechtsextremistisch motivierten Straftaten war mit 249 leicht rückläufig (2019: 260), blieb aber auf einem hohen Niveau. Propagandade-

likte und Volksverhetzungen machten – wie seit Jahren festzustellen – mit rund 81 % (Vorjahr: 85 %) den überwiegenden Anteil dieser Straftaten aus.

Bei den darin enthaltenen rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten war mit 13 Straftaten ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr (Vorjahr: 11) zu verzeichnen. Die Taten waren situativ bedingt, zwölf waren fremdenfeindlich motiviert, eine richtete sich gegen politisch Andersdenkende. Konkret handelte es sich um einen Mordversuch, zehn Körperverletzungsdelikte, ein Widerstandsdelikt gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie eine Erpressung.

Mit Blick auf das asyl-/flüchtlingsfeindliche Agieren der rechtsextremistischen Szene ist festzuhalten, dass von den 61 fremdenfeindlichen Straftaten im Saarland (2019: 69) 7 (darunter 2 Gewaltdelikte) Bezüge zum Thema Flüchtlinge aufweisen (2019: 13, darunter 4 Gewaltdelikte). Sowohl die fremdenfeindlichen als auch die antisemitisch motivierten Delikte waren leicht rückläufig.

Nach wie vor war keine grundlegende Zunahme der Gewaltbereitschaft bei den bekannten Angehörigen der hiesigen rechtsextremistischen Sze-

ne zu verzeichnen. Von den im Rahmen der Ermittlungen zu den 13 Gewalttaten bekannt gewordenen Tatverdächtigen hatten zwei einen verfassungsschutzrelevanten Vorlauf.

Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Straftaten innerhalb der letzten fünf Jahre:

	2016	2017	2018	2019	2020
Straftaten insgesamt	253	226	215	260	249
davon Gewalttaten	8	15	18	11	13

Die Verteilung nach Zielrichtung der Straftaten ergibt folgendes Bild:

Straftaten nach Zielrichtung:

	2016	2017	2018	2019	2020
antisemitisch	11	13	29	23	20
fremdenfeindlich	101	72	60	69	61
sonstige Zielrichtung	141	141	126	168	168
insgesamt	253	226	215	260	249

- 2. Einzelaspekte**
- 2.1 Organisierter Rechtsextremismus**
- 2.1.1 Rechtsextremistische Parteien**
- 2.1.1.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) Struktur/Organisation**

Bei der Saar-NPD hat sich 2020 der Trend der letzten Jahre mit einem kontinuierlichen Mitglieder- und Bedeutungsverlust unvermindert fortgesetzt.



Strukturell befand sich die Partei weiterhin im Niedergang. Sie verfügt seit den Kommunalwahlen im Jahr 2019 über keine Mandate mehr, die Mitgliederzahl ist weiterhin rückläufig. Rund 30 Personen (2019: 40, 2018: 50) können der Partei noch zugerechnet werden. Eine parteipolitische Basisarbeit mit dem Ziel, neue Mitglieder zu gewinnen, war nicht erkennbar. Der NPD-Landesverband war mehr virtuell im Internet als in der Realwelt wahrnehmbar, allerdings auch dort nur in geringem Ausmaße. Frühere Untergliederungen (Kreis- und Ortsverbände) zeigten so gut wie gar keine Präsenz. Im internen Konflikt um die Erneuerung und



Umbenennung der Partei stellte sich der Landesverband entschieden gegen den Bundesvorsitzenden. An der Protestveranstaltung im Februar 2020 gegen die geplante Umbenennung der Partei beteiligte sich auch der Landesverband des Saarlandes und forderte die Absetzung der Parteispitze.

Eigene identitätsstiftende Veranstaltungen früherer Jahre wie die „politischen Gesprächskreise“, der „Politische Aschermittwoch“ oder eine Weihnachtsfeier kamen fast gänzlich zum Erliegen.

2.1.1.2 „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar

Auch 2020 propagierte der von aktuellen und ehemaligen NPD-Aktivisten indoktrinierte FBU-Landesverband Saar seine migrations-/asylfeindlichen sowie den demokratischen Rechtsstaat delegitimierenden Botschaften vor allem mittels vier Ausgaben seiner Publikation „Stimme der Freiheit“. In den jeweils zwölfseitigen DIN A4-Schriften wurden Themen wie die Abschaffung der GEZ, der Schutz der saarländischen Kultur vor Verfremdung, Globalisierung sowie die „Abschaffung der Religionsfreiheit zugunsten des Islams“ aufgegriffen und teils mit coronakritischen bzw. verschwörungstheoretischen Aussagen versehen.

Am 16. Februar 2020 war der Landesverband Saar Gastgeber einer FBU-Bundesversammlung in Saarbrücken-Fechingen, in deren Verlauf der in Bayern wohnhafte Bundesvorsitzende in seinem Amt bestätigt wurde. Am 19. September 2020 veranstaltete der Landesverband ein Sommerfest in Völklingen.

2.1.1.3 Partei „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“

Die Partei agitiert fremdenfeindlich und rassistisch. Sie vertritt geschichtsrevisionistische Thesen und antisemitische Positionen. Der Großteil der Führungskader und Mitglieder entstammt der neonazistischen Szene.

Die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland sind organisatorisch in einem Landesverband Südwest der Partei zusammengefasst. Wie in den Vorjahren waren 2020 keine Versuche erkennbar, im Saarland eigenständige Strukturen aufzubauen.

Im Vorfeld des bundesweiten Aktionstages der „Fridays gegen Altersarmut“-Initiative am 24. Januar 2020 rief die Partei zur Unterstützung dieses Bürgerprotestes und zur Teilnahme an den Mahnwachen, u. a. in Braunschweig und Saarbrücken, auf.

Am 29. Februar 2020 führte „Die Rechte“ gemeinsam mit den Kameradschaften „Nationaler Widerstand Zweibrücken“ und „Rheinessen“ die alljährliche „Fahrt der Erinnerung“ im Gedenken an die Bombardierungen deutscher Städte durch die Alliierten im 2. Weltkrieg durch. Stationen der knapp zehn Teilnehmer waren Homburg, Neunkirchen und Kaiserslautern.

2.1.1.4 „Der Dritte Weg“

Funktionäre und Mitglieder der 2013 in Heidelberg gegründeten Partei



stammen vorwiegend aus dem neo-nazistischen Spektrum bzw. waren zuvor in der NPD aktiv. Sein „Zehn-Punkte-Programm“ bezeichnet „Der Dritte Weg“ als „sozialistisch“ und „nationalrevolutionär“.

Seit der letzten Satzungsänderung im Jahr 2019 gliedert sich die Partei in Bundesverband, Landesverbände und Stützpunkte. Das Saarland gehört zu dem am 4. Januar 2020 in Harthausen/RP gegründeten „Landesverband West“, der zudem die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz umfasst. Über einen regionalen Parteistützpunkt im Saarland verfügt „Der Dritte Weg“ allerdings nicht. Wie in den Vorjahren waren auch 2020 keine Versuche erkennbar, solche Teilstrukturen hier aufzubauen.

Im Gegensatz zum Vorjahr war die Partei im öffentlichen Raum im Saarland nicht mehr sichtbar. Die 2019 noch zu verzeichnenden öffentlichkeitswirksamen Flyeraktionen, die zumindest sporadisch erfolgten, kamen 2020 völlig zum Erliegen.

2.1.2 Parteiunabhängige bzw. –ungebundene Strukturen

Zu den parteiunabhängigen bzw. –ungebundenen Zusammenschlüssen zählen z. B. Kameradschaften, Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenverbindungen. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitunter erheblich.

2.1.2.1 „Netzwerk eines lang-jährig aktiven Rechtsextremisten“ (vormals „Saarländische Unterstützerguppe von Ein Prozent“)

Die Umbenennung ist das Ergebnis fehlender Anhaltspunkte für organisatorische bzw. tatsächliche Verbindungen, Kontakte oder Schnittstellen zwischen dem hiesigen Personenkreis und dem „patriotischen Bürgernetzwerk“ von „Ein Prozent“. Lediglich in der Zielsetzung, der Schaffung eines Netzwerkes aus Aktivisten und Unterstützern für eine „patriotische Wende“, ähneln sie sich beide ansatzweise. Zudem variierte der Personenkreis auch bei der Mobilisierung für seine Aktivitäten mit unterschiedlichen Bezeichnungen wie

- „Patriotisches Bürgerforum“,
- „Unterstützerguppe von Ein Prozent-Saar“ und
- „Westwall-Freunde“.

Geboten werden u. a. Wanderungen, Besichtigungen von Bunker- und Wehranlagen, die Durchführung von Sonnwendfeiern, sogenannte Ostara-Frühstücke, patriotische Grillfeste, Stammtische, „politische Gesprächskreise“ und Vortragsveranstaltungen mit bekannten Akteuren aus dem rechtsextremistischen Spektrum.

2.1.2.2 „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/„IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“

Die in Regionalgruppen untergliederte IBD agitiert und agiert gegen

die angebliche Islamisierung Europas. Aus ihrer Sicht gefährden „Massenzuwanderung“, „Multikulturalismus“ und „Islamisierung“ die „ethnokulturelle Identität“ der Deutschen. Die gruppeninterne Kommunikation läuft bevorzugt über Telegram-Chats und wird durch klandestine Treffen ergänzt.

Die im Herbst des Vorjahres gestarteten öffentlichkeitswirksamen Protestaktionen wurden fortgesetzt. So betrieben IB-Aktivist:innen aus dem Saarland und Rheinland-Pfalz, eingebettet in die bundesweiten IBD Proteste gegen die öffentlich-rechtlichen Medien und den Rundfunkbeitrag, am 18. Januar einen „Infotisch“ mit dem Banner „GEZ sabotieren! Hier informieren“ in der Saarbrücker Innenstadt. Die Aktion wurde über den eigenen Twitter-Kanal bebildert nachbereitet.

Am 25. Februar verunstalteten Aktivist:innen aus Trier und Saarbrücken unter dem Deckmantel einer „satirischen Intervention“ die Karl-Marx-Statue in Trier. Sie setzten dieser eine rote Clownsperücke auf und befestigten ein Schild mit der Aufschrift: „Demokratie ist gut! Kontrolle ist besser! #Thüringen“ Die Aktion erfolgte anlässlich der umstrittenen Wahl eines FDP Abgeordneten zum Ministerpräsidenten von Thüringen.

Über ihre Kommunikationskanäle auf Twitter und Telegram berichtete die IB-Regionalgruppe Saar von einer

Plakataktion am 18. Juni am Eingang des DGB-Büros in Saarbrücken. Dort habe man Plakate mit der Aufschrift „Wir haben mitgeschossen“ angebracht, um gegen das „Schweigen“ des „Deutschen Gewerkschaftsbundes“ (DGB) zum „Mordanschlag der Terrorvereinigung Antifa“ am Rande einer Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen der Regierung am 16. Mai in Stuttgart zu protestieren. Dort sollen bis zu „50 gewaltsuchende Linksextremisten“ drei Mitglieder der aus ihrer Sicht „rechten“ Gewerkschaft „Zentrum Automobil“ brutal angegriffen haben, wobei eine Person durch einen Schuss aus einer Schreckschusspistole erhebliche Verletzungen davongetragen habe. In diesem Kontext wurde der DGB aufgefordert, „seine Mitschuld“ anzuerkennen, sich von der Antifa zu distanzieren sowie seine Unterstützung für diese einzustellen.

Im Sommer besuchte ein Mitglied des Bundesvorstandes der Identitären Bewegung Deutschland die Aktivist:innen der Regionalgruppe Saar.

Eigenen Angaben zufolge hatte die IB-Regionalgruppe Saar Mitte des Jahres auf Twitter 215 Follower und auf Telegram 161 Member.

Am 10. Juli löschte Twitter über 50 IBD-Accounts. In einem via Telegram am 14. Juli verbreiteten Beitrag, den auch die IB-Regionalgruppe Saar übernahm, sprach die IBD von einer Maßnahme, die ohne Vorwarnung und Begründung er-

folgt sei. Man werde dieser Maßnahme und „weiteren noch bevorstehenden Zensurwellen“ in den sozialen Netzwerken rechtlich und mit „neuen Aktivismus-Formaten“ begegnen. Im Weiteren wurde eine Liste mit zwölf Telegram-Kanälen der IB-Regionalverbände geteilt, verbunden mit der Aufforderung: „Vernetze dich mit Aktivisten aus deiner Region und bleibe auf dem laufenden.“

Es folgte die Ankündigung, man werde im Rahmen einer bundesweiten „Sommertour“ in „über 100 Städten“ auf der Straße mit Zelten und Tischen präsent sein, um die bisherige Aufklärungsarbeit fortzusetzen und so den „Zensurmaßnahmen“ in den sozialen Netzwerken begegnen. In diesem Kontext betrieben Aktivisten der IB-Saar am 5. September einen Informationstisch auf dem Rathausplatz in Ottweiler.

Über ihren Telegram-Account berichtete die IB-Saar über eine nächtliche Banneraktion „Islamisten Abschieben“ am 14. Dezember im Bereich der „Daaler Brücke“ in Saarbrücken.

2.1.2.3. „Hammerskins“ (HS)

Das ideologische Weltbild der international aktiven „Hammerskins“ ist rassistisch sowie in Teilen nationalsozialistisch geprägt. Sie verstehen sich als die Elite der rechtsextremistischen Szene. Der strukturelle sowie organisatorische Aufbau ist an den von Rockergruppierungen angelehnt.



Die als „Hate-Bar“ bezeichnete Dillinger Szene-Lokalität, die im Eigentum eines hiesigen HS-Protagonisten steht, wurde auch 2020 für verschiedene Veranstaltungen genutzt. So fand am 28. Februar 2020 ein „Balladenabend“ mit dem Frontmann der rheinland-pfälzischen Band „Flak“ statt, an dem sich rund 70 Personen beteiligten.

Wohl auf Grund der Einschränkungen, die die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit sich brachten, kam es danach zunächst nicht zu weiteren Aktionen. Erst ab Sommer 2020 waren weitere Zusammenkünfte zu verzeichnen, teils mit überregionaler Beteiligung.

Exemplarisch für die grenzüberschreitende Vernetzung der hiesigen HS-Szene steht folgendes Treffen:

Am 4. Juli 2020 fand in einem Clubhaus der niederländischen Hammerskin-Szene eine sogenannte „New Kids“-Party statt. Knapp ein Viertel der rund 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren Angehörige des HS-Chapters Westwall.

3. **Weitgehend unstrukturier- tes rechtsextremistisches Personenpotenzial**

3.1. **Subkulturell geprägte Rechtsextremisten**

Subkulturell geprägte Rechtsextremisten weisen keine einheitliche politische Zielsetzung auf. Bei ihnen finden sich in unterschiedlicher Intensität rechtsextremistische Einstellungs- und Argumentationsmuster, die von rassistischen, zum Teil Gewalt befürwortenden bis das demokratische System ablehnenden Ideologiefragmenten reichen. In der Regel mangelt es der Szene auch an der Bereitschaft zur Bildung fester Organisationsstrukturen. Der im Vordergrund stehende Konsum rechtsextremistischer Musik mit dem Besuch einschlägiger Events fördert das Knüpfen neuer und die Pflege bestehender Verbindungen und Kontakte mit der Folge, dass ein Zusammengehörigkeitsgefühl aufgebaut bzw. verstärkt wird.

Der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene im Saarland, bei der ernsthafte politische Ambitionen kaum mehr erkennbar waren, waren im vergangenen Jahr rund 170 Personen zuzurechnen (Bund: 13.700/2019: 13.500)

3.2 **Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen im Saarland**

Rechtsextremistische Musikevents dienen der Szene zur Rekrutierung und Vernetzung, sind aber auch von großer Bedeutung für die Beschaffung von Finanzmitteln. Wie

in den Vorjahren fand auch 2020 im Saarland kein rechtsextremistisches Konzert statt. Zu verzeichnen waren lediglich zwei Liederabende. Hierbei handelte es sich um den „Balladenabend“ am 28. Februar 2020 in der Dillinger „Hate Bar“ und einen Kurzauftritt des Frontmanns der rheinland-pfälzischen Band „Renitenz“ am 11. Juli 2020 in einer Gaststätte in Neunkirchen-Wellesweiler, der von der Polizei wegen Überschreitens der Sperrstunde vorzeitig beendet wurde. Ursprünglich sollte diese Musikveranstaltung am selben Tag auf der Anlage des örtlichen Kleingärtnervereins stattfinden. Dies hatte die Polizei jedoch nach Gefährderansprachen und Kontrollen verhindert.

Nach fast dreijähriger Abstinenz brachte der HS-Protagonist und Leader der Band „Wolfsfront“ mit seinem Musikprojekt „Saarbrigade“ einen weiteren Tonträger heraus. Die CD mit dem Titel „Der Soundtrack zur Bar“ mit zehn deutsch- und zwei englischsprachigen Liedern ist ein „Lobgesang“ auf das Skinhead-Dasein. Die –akustisch schwer verständlichen– lokalpatriotisch geprägten Textbotschaften sollen zugleich Werbung und Dank für und an die saarländische Skinhead-Szene und deren Wertvorstellungen sein. Sie knüpfen damit an die beiden 2016 erschienenen Vorläufer an, mit denen „den guten alten Zeiten der 1990er Jahre“ der saarländischen Skinhead-Szene gedacht wurde.

Im August wurde mit „Steelcapped



98“ ein weiteres Musikprojekt auf den Weg gebracht. Der unter dem Label „Hate Bar Productions“ erschienene Debüt-Tonträger „Sporting the Skinhead Style“ mit sechs Liedern in englischer Sprache wurde u. a. über die rechtsextremistischen Vertriebe „Rebel Records“ (Cottbus/BB), „Frontmusik“ (vormals „Gjallarhorn Klangschmiede“, Lossatal/SN) und „Das Zeughaus“ (Spanien) zum Stückpreis von zehn Euro vermarktet. Musikalisch orientierte sich das Werk in Richtung „British Oi“, thematisch/textlich drehte sich alles „um die taffeste und beste Subkultur“, die es gebe, hieß es in einer kurzen Produktbeschreibung

4. Sonderfall „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ umfasst Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und deren bestehende Rechtsordnung ablehnen. Als Konsequenz sprechen sie den Repräsentanten des Staates jegliche Legitimation ab oder verstehen sich gar in Gänze außerhalb der Rechtsordnung stehend.

Insgesamt betrachtet handelt es sich zwar um eine personell, organisatorisch und ideologisch äußerst heterogene Szene. Diese ist aber sowohl in der realen als auch in der virtuellen Welt länderübergreifend aktiv und teilweise vernetzt. Als Beispiel hierfür steht die am 14. Februar

2020 durch den Bundesminister des Innern verbotene Gruppierung „Ge-einte deutsche Völker und Stämme“. Im Rahmen des Verbotsverfahrens wurden zahlreiche Durchsuchungen durchgeführt, denen umfangreiche Ermittlungsverfahren folgten. Das Saarland war hiervon nicht betroffen. Dennoch sind Kontakte von Angehörigen der hiesigen Szene zu der Gruppierung bekannt.

Der saarländischen Reichsbürgerszene waren im Jahr 2020 rund 140 Personen zuzurechnen. Von diesen waren rund 25 zudem als rechtsextremistisch zu klassifizieren. Seit der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden wurden im Saarland lediglich Kontakte zu oder Mitgliedschaften in bundesweit agierende Gruppierungen festgestellt. Eigene Organisationsstrukturen wurden hier bislang nicht bekannt. Zum Jahresende verfügte keiner der hiesigen „Reichsbürger“ über eine waffenrechtliche Erlaubnis.

Zu dem Teilbereich der Selbstverwalter sind bislang für das Saarland keine Erkenntnisse angefallen.



III.



Links-
extremismus

III. Linksextremismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie/Grundlagen

Der Begriff „Linksextremismus“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, sich teilweise auch deutlich unterscheidende Strömungen, Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen mit dem jeweils gleichen Ziel, die freiheitliche Demokratie und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen.

Nach linksextremistischer Überzeugung ist die parlamentarische Demokratie als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ anzusehen und von daher zu beseitigen.

Unter dem Begriff „Kapitalismus“ verstehen Linksextremisten die untrennbare Einheit von marktwirtschaftlicher Eigentumsordnung und demokratischem Rechtsstaat, die allein der Manifestierung von Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnissen diene. Der „Kapitalismus“ als „Wurzel allen Übels“ sei unvereinbar mit der Vorstellung einer auf Freiheit und Gleichheit aller Menschen beruhenden Gesellschaft. Linksextremisten streben stattdessen je nach politisch-ideologischer Ausrichtung eine totalitäre, sozialistisch-kommunistische bzw. eine „herrschaftsfreie“ autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. Dabei

werden Themenfelder wie insbesondere „Antifaschismus“, „Antirassismus“, „Antirepression“, „Antiimperialismus“, „Antimilitarismus“, „Antigentifizierung“ oder „Antiglobalisierung“ für ein Aktionsverhalten besetzt, das letztlich nur der Umsetzung der eigenen ideologischen Vorstellungen dient.

Das Bild des Linksextremismus wird nach wie vor von zwei Hauptströmungen geprägt. Kommunistische Parteien und Organisationen sind bemüht, durch Beteiligung an Wahlen und gesellschaftlichen Diskursen ihre linksextremistischen Positionen zu popularisieren, ihre Anhängerschaft zu stabilisieren und neue Mitglieder oder Sympathisanten zu gewinnen. Demgegenüber versucht die organisationsferne autonome Szene, mit demonstrativen und militanten Aktionsformen ihrem Ziel der „Schaffung einer herrschaftsfreien, basisdemokratischen Gesellschaft ohne jegliche Fremdbestimmung“ näher zu kommen.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Die staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ließen im vergangenen Jahr einen starken Rückgang öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten des breiten linksextremistischen Spektrums und gleichzeitig eine zunehmende Verlagerung der Agitation auf eigene Internetseiten verzeichnen, ohne dass jedoch die Handlungsfelder und Angriffsziele wesentlich verändert wurden.

Im Mittelpunkt „anti-faschistischer/-Interne Treffen und turnusgemäße Veranstaltungen fanden seit Mitte März nahezu ausschließlich auf virtueller Ebene unter Nutzung gängiger Konferenz-Apps statt. Sowohl Aktivistinnen der autonomen Szene Saar als auch Mitglieder linksextremistischer Parteien und Organisationen verzichteten während der Lockdown-Phasen fast völlig auf die Durchführung geplanter öffentlicher Veranstaltungen und Aktionen. Festzustellen waren allerdings Beteiligungen an Kundgebungen des bürgerlichen Spektrums gegen Corona-Demonstrationen von „Verschwörungstheoretikerinnen und -theoretikern“, „Impfschutzgegnerinnen und -gegner“ und „Faschisten“. Dabei richteten sich ihre demonstrativen Proteste unter Beachtung der jeweils aktuell und lokal geltenden staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie insbesondere gegen ausgemachte Rechtsextremisten.

Während der letztjährigen Lockdownphase behielten die Aktionsfelder „Antifaschismus“, „Antirassismus“ und „Antirepression“ innerhalb des breiten linksextremistischen Spektrums im Saarland ihre herausragende Bedeutung. Hervorzuheben sind Protestaktionen gegen „Naziaufmärsche“ im Saarland und in Rheinland-Pfalz sowie „Nazi-Outing-Aktionen“. Darüber hinaus waren Veranstaltungen mit hoher Beteiligung von Mitgliedern bzw. Anhängern linksextremistischer Parteien und Zusammenschlüsse

in Kooperation mit nichtextremistischen Organisationen insbesondere zum Gedenken an „antifaschistische Widerstandskämpfer“ sowie gegen rechtsextremistische Entwicklungen, staatliche Repressionsmaßnahmen und die Flüchtlingspolitik der Europäischen Union (EU) zu registrieren. Ferner unterstützen linksextremistische Parteien und nach wie vor einzelne Aktivistinnen der personell äußerst kleinen antiimperialistischen Szene friedlich Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen im Saarland für den „kurdischen Befreiungskampf“ in der Türkei und Nordsyrien, für eine Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und für die Aufhebung des in Deutschland bestehenden Verbots der Terrororganisation „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK).

1.3 Personenpotenzial

Im Saarland haben sich Strukturen und Erscheinungsbild des organisierten und gewaltorientierten Linksextremismus im vergangenen Jahr gegenüber 2019 kaum verändert. Das Gesamtmitgliederpotenzial linksextremistischer Organisationen, Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung bieten, hat sich leicht verringert.

Aufgrund des altersbedingten Mitgliederrückgangs im Bereich linksextremistischer Parteien und der Auflösung eines autonomen Zusammenschlusses im Saar-Pfalz-

Kreis sind dem Phänomenbereich Linksextremismus im Saarland noch etwa 335 Personen (Bund: 34.300) zuzurechnen.

(Bund: 25.800) Mitgliedern/Anhängern nach wie vor das organisierte linksextremistische Parteienspektrum einschließlich seiner Umfeldorganisationen gegenüber etwa 65 (Bund: 9.600) Aktivisten der gewaltorientierten linksextremistischen Szene.

Den Hauptanteil stellt mit ca. 270

Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtpotential	380	380	350	350	335
Organisierte	300	300	280	280	270
Gewaltorientierte	80	80	70	70	65

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Das Jahr 2020 war trotz Ausbruchs der Corona-Pandemie bundesweit von einer Vielzahl schwerer linksextremistisch motivierter Gewalttaten sowie von direkten oder indirekten Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit von Polizeikräften und „politischen Gegnern“ geprägt. Demgegenüber war im Saarland erneut ein quantitativer und qualitativer Rückgang der Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund auf einem im bundesweiten Vergleich ohnehin schon sehr niedrigen Niveau zu registrieren. 2020 waren lediglich vier Gesetzesverletzungen (2019: 5) mit

linksextremistischem oder zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund, darunter wie 2019 keine Gewalttat, zu verzeichnen. Die zu registrierenden Straftaten, Sachbeschädigungen zum Nachteil mutmaßlich rechtsextremistischer Einrichtungen (2) und an einem Dienstfahrzeug der saarländischen Polizei sowie Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz durch Outing von angeblich rechtsradikalen Verschwörungstheoretikern im Internet, wurden alle in Saarbrücken begangen. Wie im Vorjahr waren weder gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen dem linken und rechten Lager noch tätliche Übergriffe auf Polizeikräfte festzustellen.

Entwicklung der linksextremistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2016	2017	2018	2019	2020
Straftaten insgesamt	26	19	8	5	4
- davon Straftaten gegen „Rechts“	17	17	6	4	3

Teilbereich Gewalttaten	2	1	0	0	0
- davon Gewalttaten gegen „Rechts“	2	1	0	0	0
- davon Gewalttaten gegen Polizeibeamte	0	0	0	0	0

2. Einzelaspekte

2.1 Organisierter Linksextremismus

Linksextremistische Parteien und parteiähnliche Organisationen sind dem Spektrum dogmatischer Linksextremisten zuzurechnen. Ihre ideologischen Grundlagen und politischen Inhalte beruhen im Wesentlichen auf den Theorien kommunistischer Vordenker wie Karl MARX, Friedrich ENGELS, Wladimir Iljitsch LENIN, Josef STALIN und MAO TSE-TUNG. Sie kämpfen überwiegend im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere durch Teilnahme an Parlamentswahlen, für eine Überwindung bzw. die Abschaffung der bestehenden „kapitalistischen“ Staats- und Gesellschaftsordnung. Zentrales Ziel des linksextremistischen Parteienspektrums ist nach wie vor die Errichtung einer sozialistischen und - von dieser ausgehend - einer kommunistischen Gesellschaftsordnung. Orthodox marxistisch-leninistisch oder maoistisch-stalinistisch ausgerichtete Organisationen wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) blieben auch im vergangenen Jahr auf Bundes- und Landesebene ohne jegliche politische Relevanz.

Die DKP und die MLPD einschließlich ihrer Umfeldorganisationen beteiligten sich neben ihrer traditionellen Gewerkschafts- und Betriebsarbeit an jährlich wiederkehrenden Gedenkveranstaltungen anlässlich geschichtsträchtiger Daten wie dem 27. Januar, 1. September oder 9. November. Darüber hinaus nahmen Mitglieder/Anhänger des hiesigen linksextremistischen Parteienspektrums an aktuellen gesellschafts-, sozial- und friedenspolitischen Auseinandersetzungen teil. So unterstützten DKP und MLPD sowie von ihnen beeinflusste Organisationen am 25. April eine Kundgebung auf dem Tbilisser Platz in Saarbrücken im Kontext eines geplanten „US-Bomberkaufs“ der Bundesregierung, am 1. September anlässlich des 81. Jahrestages des Beginns des Zweiten Weltkrieges eine Kundgebung auf dem St. Johanner Markt in Saarbrücken unter dem Motto „Anti-Kriegstag 2020: UN-Atomwaffenverbot jetzt! Abrüstung statt Aufrüstung! Kampfdrohnen verhindern!“ und am 5. Dezember eine Mahnwache auf dem Gustav-Regler-Platz unter dem Motto „Abrüsten statt Aufrüsten – Beitritt zum UN-Atomwaffenverbot!“.

2.1.1. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Die orthodox-kommunistische DKP hält unverändert an ihrem laut Parteiprogramm zentralen Ziel „grundlegender Bruch mit kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen und Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung“ fest. Sie beruft sich als Richtschnur für ihr politisches Handeln auf die Theorien von MARX, ENGELS und LENIN.



Nach wie vor befindet sich die DKP in einem innerparteilichen Richtungsstreit über die künftige ideologische Ausrichtung und Strategie der Partei. Seit 2013 dominiert dabei die orthodox-kommunistische „Parteilinke“, die für die unbedingte Rückkehr zur unverfälschten Lehre des Marxismus-Leninismus eintritt. Demgegenüber hält die innerparteiliche Opposition, zu der auch die DKP Saarland zählt, an den „Politischen Thesen“ aus dem Jahr 2010 fest. Darin werden die Bedeutung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt sowie die Avantgarderolle der Partei relativiert und für eine Mitarbeit der DKP in allen „fortschrittlichen Bewegungen“ plädiert. Die innerparteilichen Auseinandersetzungen haben zu zahlreichen Parteiaustritten geführt.

Die DKP-Saar ist mit ihren schätzungsweise noch rund 80 Mitgliedern die zahlenmäßig größte links-extremistische Partei im Saarland. Stadt- und Ortsgruppen bestehen zwar noch in Sulzbach/Dudweiler, Völklingen, Heiligenwald, Neunkirchen/Wiebelskirchen und St. Ingbert; eigenständige öffentlichkeitswirksame Aktivitäten waren 2020 aber nicht zu registrieren.

Am 23. Parteitag der DKP, der am 28. Februar/1. März 2021 in Frankfurt am Main stattfand, nahmen u.a. auch fünf Delegierte der DKP-Bezirksorganisation Saar teil. Bei den anstehenden Neuwahlen der Parteispitze und der zentralen Gremien wurden saarländische Genossinnen und Genossen, die nach wie vor nur der innerparteilichen Opposition zuzurechnen sind, nicht gewählt.

Für die auf Bundes- und Landesebene in der Öffentlichkeit kaum noch wahrnehmbare DKP ist die Stärkung der Partei zu einer Existenzfrage geworden. Aufgrund ihrer Überalterung und einer daraus resultierenden sehr geringen Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit, einer auch ohne die vorgenannten Parteiaustritte sinkenden Mitgliederzahl und großer Finanzprobleme ist der Fortbestand der DKP in ihrer jetzigen Form gefährdet.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie veröffentlichte die DKP-Saar auf ihrer Internetseite eine auf den 14. März 2020

datierte Erklärung, in der sie zu einer Unterstützung der staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen aufforderte. Am 25. März machte sie auf einer auf der Internetseite www.sozialismuss.de veröffentlichten Beitrag „Corona-Krise: Menschheitsfrage – Klassenfrage. Wer sich nicht wehrt, lebt auch jetzt verkehrt!“ aufmerksam, in dem Versäumnisse der Politik angeprangert wurden. Für den 14. Dezember rief sie zur Teilnahme an einer Mahnwache unter dem Motto „CORONA: Gegen neoliberale Krisenlösungen – Wir setzen auf Solidarität“ vor der Saarbrücker Staatskanzlei auf. In weiteren Verlautbarungen distanzierte sich die DKP-Saar wiederholt von Corona-Leugnern und Verschwörungstheoretikern. Demgegenüber warf sie den „Herrschenden“ regelmäßig eine „fehlende demokratische Legitimierung“ der bisher während der Pandemie getroffenen Maßnahmen vor und forderte einen offenen Dialog bzw. mehr Demokratie bei der Bekämpfung des Corona-Virus.

2.1.2. „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

Die zentralistisch organisierte und streng maoistisch-stalinistisch ausgerichtete MLPD wurde 1982 als „kommunistische Partei neuen Typs in Deutschland“ gegründet. Die aus dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD) hervorgegangene „revolutionäre Arbeiterpartei“ steht für den „echten Sozialismus“. Ideologi-

sches Ziel der MLPD ist nach wie vor, das derzeitige kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem zu überwinden und über den Aufbau des Sozialismus als Übergangsform eine klassenlose kommunistische Gesellschaftsform nach sowjetischem Vorbild zur Zeit STALINs zu etablieren. Im linksextremistischen Spektrum ist die MLPD aufgrund ihres dogmatischen Kommunismusverständnisses jedoch weitgehend isoliert. Den Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit bildet neben der Frauen- und Jugendpolitik die Gewerkschafts- und Betriebsarbeit. Die MLPD verbindet dies verstärkt mit einer „sozialistischen“ Umweltpolitik und der Beteiligung an sozialen, friedenspolitischen, antikapitalistischen sowie antifaschistischen/rassistischen Protesten bürgerlicher Bündnisse. Mit dieser Strategie versucht die MLPD ihre politischen Positionen in der Öffentlichkeit präsenter zu machen und insbesondere jüngere Menschen als Mitglieder für die Parteiorganisation zu gewinnen.



Zur Steuerung der politischen Arbeit werden vor allem das Internetportal www.rote-fahne-news.de sowie das Parteiorgan „Rote Fahne Magazin“ und die Publikation „Revolutionärer Weg“ (RW) genutzt.

Die MLPD-Saar ist überregional dem Landesverband Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland (RHS) angegliedert, der in Frankfurt am Main ansässig ist. Die Mitglieder/Anhänger der MLPD-Saar sind überwiegend in der Wohngebietsgruppe (WGG) Saarbrücken-Malstatt organisiert. Darüber hinaus besteht in Saarbrücken eine kleine Ortsgruppe ihres Jugendverbandes REBELL in Saarbrücken.

Die eigenständig in der Öffentlichkeit kaum wahrnehmbare MLPD-Saar unterstützte 2020 bürgerliche Proteste gegen Faschismus, Rassismus, Krieg und Terror, Kapitalismus und Sozialabbau sowie demonstrative Aktivitäten von Klimaschutzbewegungen und Solidaritätsaktionen für den „kurdischen Befreiungskampf“. Mit dem Ziel, politisch Interessierte an die Partei heranzuführen bzw. neue Mitglieder zu werben, betrieben Genossen und Genossen der MLPD-WGG Malstatt in ihrem Stadtteil in unregelmäßigen Abständen Informationsstände. Darüber hinaus beteiligten sich MLPD-Funktionäre wie in den Vorjahren an den „Montagsdemonstrationen gegen Sozialabbau“, die im monatlichen Rhythmus unter Einhaltung der jeweils geltenden Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Saarbrücker Fußgängerzone Bahnhofstraße stattfinden.

Anlässlich des 75. Jahrestages der Befreiung vom „Hitler-Faschismus“

(8. Mai 1945) rief die MLPD-Saar in einer via Internet verbreiteten Presseerklärung zu einer Kundgebung in Saarbrücken zum Gedenken an alle Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus sowie als Zeichen gegen „Antikommunismus, Faschismus, Rassismus und Antisemitismus“ auf.

2.2 Gewaltorientierter Linksextremismus

Während ein Großteil linksextremistischer Organisationen aus taktischen Gründen auf die konkrete Ausübung von Gewalt verzichtet, stellt für die meisten nicht formell organisierten Linksextremisten Gewalt bzw. Militanz nach wie vor ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele dar. Dieses Spektrum erkennt das Gewaltmonopol des Staates nicht an. Gewaltorientierte Linksextremisten halten zur Erreichung ihrer Ziele die Gewalt gegen den Staat, seine Einrichtungen und Repräsentanten sowie gegen tatsächliche oder vermeintliche rechtsextremistische Strukturen und Protagonisten für unverzichtbar. Dabei zielen sie auch auf eine „Radikalisierung der Massen“ ab. Mit der Teilnahme an Demonstrationen versuchen sie, die meist bürgerlich geprägten Proteste um eine revolutionäre Komponente zu erweitern. Zivilgesellschaftliche Proteste wie beispielsweise gegen die Migrations- und Flüchtlingspolitik, Klimawandel oder rechtsextremistische Entwicklungen liefern dem gewaltorientierten Spektrum regelmäßige inhaltliche

Anknüpfungspunkte und somit Gelegenheiten zum Ausleben ihres Aggressionspotenzials gegenüber den Sicherheitskräften oder „politischen Gegnern“ während oder auch abseits der zentralen Veranstaltungen. Neben dieser konfrontativen Straßengewalt führen konspirativ agierende linksextremistische Kleingruppen bundesweit – insbesondere in Ballungszentren wie Berlin, Hamburg und Leipzig - „militante Aktionen“ in Form von Sachbeschädigungen und Brandstiftungen auf beispielsweise staatliche Einrichtungen, Rüstungsunternehmen oder Objekte der rechtsextremistischen Szene durch. Im Jahr 2020 waren an mehreren Orten in Deutschland aufgrund anhaltender Radikalisierungstendenzen eine Vielzahl schwerer linksextremistisch motivierter Gewaltaktionen zu beobachten. Im Saarland war eine entsprechende Entwicklung nicht festzustellen. Die wenigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten richteten sich gegen Faschismus, rechtsextremistische Parteien und Protagonisten sowie gegen „Verschwörungstheoretikerinnen und -theoretiker sowie Impfschutzgegnerinnen und -egner“.

Dem gewaltorientierten Spektrum waren im Jahr 2020 bundesweit ca. 9.600 Personen (2019: ca. 9.200) zuzurechnen. Im Saarland umfasste das Personenpotenzial etwa 65 (2019: 70) Angehörige der autonomen und antiimperialistischen Szene.

2.2.1 Autonome Szene

Autonome bilden nach wie vor die mit Abstand größte Gruppierung im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland. Obwohl Autonome weder ideologisch noch strategisch und organisatorisch eine homogene Struktur darstellen, verfügen sie über eine einheitliche inhaltliche Grundlage. Das Individuum und seine Selbstverwirklichung stehen im Mittelpunkt des politischen Handelns. Jede Form der Fremdbestimmung wird abgelehnt. Demnach soll auch die bestehende und als autoritär erachtete Staats- und Gesellschaftsform zugunsten einer herrschaftsfreien Ordnung überwunden werden. Durch die ständige Eroberung und Verteidigung von sogenannten „Freiräumen“ sollen Teile des gesellschaftlichen Zusammenlebens der „kapitalistischen Verwertungslogik“ und staatlichen Einflüssen entzogen werden. Beispielsweise versuchen Autonome, mit der Besetzung leerstehender Häuser, der Gründung von Wohngemeinschaften sowie der Eröffnung autonomer Zentren, Läden und Einrichtungen dem „kapitalistischen Gesellschaftssystem“ Strukturen entgegenzustellen, die die Einwirkungsmöglichkeiten seiner Institutionen zumindest punktuell außer Kraft setzen. So soll die Macht des Staates schrittweise bis zu seiner vollständigen Auflösung und Verwirklichung autonomer Konzepte des gesellschaftlichen Zusammenlebens reduziert werden.

Im Saarland hat sich die Zahl der Szeneangehörigen im Saarland gegenüber dem Vorjahr leicht verringert. Der autonomen Szene Saar waren 2020 nach Auflösung einer „Antifa“-Gruppe im Saar-Pfalz-Raum etwa 65 Personen zuzuordnen. Sie nehmen als „Antideutsche“ nach wie vor innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus eine ideologische Sonderrolle ein. Anders als traditionelle Linksextremisten oder propalästinensisch eingestellte antiimperialistische Gruppierungen zeigen sich Angehörige des hiesigen autonomen Spektrums seit Jahren mehrheitlich bedingungslos solidarisch mit dem Staat Israel und wenden sich deshalb auch gegen Kritik an den USA, soweit diese als Schutzmacht Israels auftreten. Zudem lehnen sie die Existenz eines deutschen Staates und einer deutschen Nation kompromisslos ab. „Antideutsche“ unterstellen dem deutschen Volk eine Neigung zu „Faschismus und Massenmord“, die zwangsläufig zur physischen Vernichtung anderer Ethnien führen müsse. Angehörige dieses linksextremistischen Phänomenbereichs sind bundesweit überwiegend in autonomen „Antifa“-Gruppen aktiv, so auch im Saarland. Im hiesigen Zuständigkeitsbereich traten im Jahr 2020 innerhalb der autonomen Szene folgende lose strukturierte Gruppen und Zusammenschlüsse in Erscheinung:

„Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik)

Die Saarbrücker „Antifa“-Gruppe versteht sich als linker und unabhängiger Zusammenschluss, der außerparlamentarisch aktiv ist und sich dem Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Rassismus sowie für eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung zum Ziel gesetzt hat.



Antifa Saar - Projekt AK

...mehr als nur gegen Nazis.

Facebook-Gruppierung „ConnAct Saar“

Das von Aktivisten der „Antifa Saar/Projekt AK“ eingerichtete Facebook-Profil dient den Szeneangehörigen als Mobilisierungs- und Kommunikationsplattform für ihre regionalen Aktivitäten.

Die vorgenannten autonomen Zusammenschlüsse sowie die von ihnen maßgeblich gesteuerten Bündnisse und Einrichtungen nutzten im vergangenen Jahr insbesondere eigene Internetseiten und Facebook-Profile zur offenen Mobilisierung für ihre zahlreichen „politischen Aktivitäten“ auf den zentralen Aktionsfeldern „Antifaschismus/-rassismus“ und „Antirepression“.

Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“

Das linksextremistische Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“ be-

hielt auch 2020 seinen unverändert hohen Stellenwert im autonomen Spektrum. Es gilt in der Szene nach wie vor als besonders emotionalisierungs-, mobilisierungs- und kampagnenfähig. Linksextremisten nutzen den breiten gesellschaftlichen Konsens im Kampf gegen den Rechtsextremismus für ihre politischen Ziele, die allerdings weit über die Bekämpfung tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtsextremisten und rechtsextremistischer Erscheinungsformen hinausreichen. Antifaschismus/-rassismus im linksextremistischen Sinn beinhaltet auch die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie bzw. einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung als angeblich eigentliche Ursache von Faschismus, Rassismus und Rechtsextremismus. Fester Bestandteil der Szeneaktivitäten ist die „antifaschistische Recherchearbeit“. Insbesondere Aktivisten der autonomen „Antifa-Szene“ sammeln Informationen über aus ihrer Sicht „faschistische“ Personen und Einrichtungen der rechten Szene. Diese bilden die Grundlage sogenannter Outing-Aktionen via Internet und in Szenepublikationen zur öffentlichen Bloßstellung tatsächlicher und mutmaßlicher „Nazis“. Auf dem vorgenannten Aktionsfeld waren im Saarland neben den im monatlichen Rhythmus und während der Lockdown-Phasen virtuell durchgeführten „Offenen Antifa Treffen“ folgende nennenswerte Aktivitäten der Szeneangehörigen zu verzeichnen:

18.01.2020:

Veranstaltung der autonomen „An-

tifa Saar/Projekt AK“ in Saarbrücken unter dem Motto „2. Tag gegen den Rechtsruck - Antifaschistisch und konsequent gegen die AfD und andere Nazis“ mit Vorträgen, Diskussionsrunden und Workshops rund um die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) im Saarland und zum Thema „Rolle des Feminismus im Kampf gegen Rechts

20.02.2020: Beteiligung von Angehörigen der autonomen „Antifa Saar/Projekt AK“ an einer spontanen „Antifaschistischen Kundgebung“ in Saarbrücken als Reaktion auf den mutmaßlich rassistisch motivierten Mordanschlag in der hessischen Stadt Hanau

06.03.2020: Teilnahme an einer Demonstration in Saarbrücken gegen die „mörderische Abschottungspolitik“ der Europäischen Union an Europas Außengrenzen

09.05.2020: Internetveröffentlichung „Saarbrücken: Nazis bei Corona-Protest“ der autonomen „Antifa-Saar/Projekt AK“, in der saarländische „Neonazis“ als Teilnehmer an Kundgebung in Saarbrücken gegen „staatliche Anti-Corona-Maßnahmen im Saarland“ geoutet werden

10.07.2020: Beteiligung von Angehörigen der autonomen Szene Saar an einer Mahnwache zum 75. Todestag des Saarbrücker Antifaschisten Max Braun

07.08.2020: Internet-Veröffentli-

chung der autonomen Gruppierung „ConnAct Saar“, in der die wieder aufgenommenen Ermittlungen zu einem bis heute nicht aufgeklärten Brandanschlag auf ein Flüchtlingsheim und Mord an einem Flüchtling aus Ghana in Saarlouis-Fraulautern als „längst überfälligen Schritt der von linken Initiativen seit 29 Jahren geforderten vollständigen Aufklärung dieser rassistischen Tat“ und als Erfolg des langjährigen Einsatzes der „Antifa und ihren Unterstützerinnen und Unterstützern“ reklamiert wird

09.09.2020: Veröffentlichung einer Presseerklärung auf der Homepage der „Antifa Saar/Projekt AK“ mit der Schlagzeile „Burschenschaft Ghibellinia aus Saarbrücken offenbar in antisemitische Übergriffe am 28. August in Heidelberg involviert“ mit Hinweis auf angebliche Verbindungen der genannten Burschenschaft ins „neonazistische“ Milieu im Saarland

19.09.2020: Gedenkkundgebung auf Initiative der „Antifa Saar/Projekt AK“ in Saarlouis unter dem Motto „In Erinnerung an Samuel – Schluss mit der Verharmlosung rechten Terrors“ mit rund 180 Teilnehmern, darunter etwa 40 Angehörige der autonomen Szene Saar

05.12.2020: Veröffentlichung einer umfangreichen Zusammenstellung von Rechercheergebnissen zur „militanten rechten Szene im Raum Saarlouis“ auf der Homepage der „Antifa Saar/Projekt AK“ unter Bezugnahme auf die Anfang August 2020 wieder

aufgenommenen Mordermittlungen im Fall Samuel YEBOAH aus dem Jahre 1991

12.12.2020: Beteiligung von Angehörigen der autonomen Szene an einer Mahnwache vor dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland unter dem Motto „Stoppt die tödliche Asylpolitik! Solidarität statt Abschiebung und Internierung!“

Aktionsfeld „Antirepression“

Mit dem Begriff „Repression“ versuchen Autonome, jegliche Form rechtsstaatlichen Handelns wie z.B. die Durchsetzung geltender Gesetze zu diskreditieren. Dies gilt insbesondere für die staatliche Überwachung und Verfolgung von Straftaten im Rahmen von linksextremistischen Veranstaltungen und demonstrativen Aktivitäten. Autonome lehnen das legitime Gewaltmonopol des Rechtsstaates ab. Sie agitieren und agieren gegen den ihnen gegenüber vermeintlich „repressiven staatlichen Repressionsapparat und seine kapitalistischen Handlanger“. Zu den bevorzugten Angriffszielen gehören daher in erster Linie Polizei, Nachrichtendienste, Bundeswehr und Behörden, die aus linksextremistischer Sicht vor allem einer „Aufstandsbekämpfung“ im Innern Deutschlands dienen. Mit der Begründung „Kriminell ist das System, nicht der Widerstand dagegen“ nehmen linksextremistische Gewalttäter bei demonstrativen Anlässen schwere Verletzungen von politischen Gegnern und Einsatzkräften der Polizei in Kauf. Gleichzeitig versuchen Links-

extremisten, mit Solidaritätskampagnen zugunsten von Personen aus dem linksextremistischen Spektrum, die von „staatlicher Repression“ betroffen sind, eine breite Öffentlichkeit in ihrem Sinne gegen rechtsstaatliches Handeln zu beeinflussen, ihr militantes Vorgehen zu rechtfertigen und die linksextremistische Szene zu mobilisieren. Auf deren Aktionsfeld waren folgende nennenswerte Aktivitäten festzustellen:

13.02.2020: „Antirepressionsveranstaltung“ auf Initiative der autonomen Gruppierungen „Antifa Saar/Projekt AK“ und „ConnAct Saar“ im Saarbrücker „Kino 8 ½“ mit Filmvorführung zum Thema „staatliche Repression“

27.05.2020: Beteiligung von Aktivist:innen der autonomen Szene Saar an einer Protestkundgebung in Saarbrücken gegen die geplanten Erweiterungen der polizeilichen Befugnisse im neuen saarländischen Polizeigesetz und der damit angeblich einhergehenden Einschränkung von bürgerlichen Freiheitsrechten

28.05.2020: Beteiligung von Aktivist:innen der autonomen Gruppierung „ConnAct Saar“ mit einem Transparent „Sozialismus und Polizeiwillkür!“ an einer Protestaktion vor dem Landtag des Saarlandes gegen das geplante neue saarländische Polizeigesetz

22.08.2020: Informationsstand der autonomen Gruppierung „ConnAct Saar“ in der Saarbrücker Fußgänger-

zone, an dem ein großflächiges Transparent mit der Aufschrift „Saarländisches Polizeigesetz stoppen – FREIHEITSRECHTE VERTEIDIGEN!“ angebracht war und über angeblich geplante Maßnahmen der saarländischen Landesregierung zur „Militarisierung der Polizei und dem dazugehörigen Überwachungsvorhaben“ informiert wurde

04.10.2020: Beteiligung von etwa 35 Angehörigen der autonomen Szene Saar an einer „Kundgebung gegen die Verschärfung des Polizeigesetzes Saarland“ in Saarbrücken

2.2.2 Antiiperialistische Szene Saar

Dem antiiperialistischen Spektrum im Saarland sind nur noch einige wenige Aktivist:innen aus der ehemaligen Saarbrücker RAF-Unterstützerszene zuzurechnen. Nach Selbstauflösung der bundesweiten antiiperialistisch ausgerichteten Initiative „Libertad! – Freiheit für alle politischen Gefangenen“ im März 2016, in der die Saarbrücker „Antiimps“ unter der Firmierung „Libertad! Saar“ agierten, hatte sich die hiesige Gruppenstruktur ebenfalls aufgelöst. Seither sind von Angehörigen der antiiperialistischen Szene weder eigenständige Aktivitäten in der Öffentlichkeit noch eine Mitarbeit in überregionalen linksextremistischen Strukturen zu registrieren. Lediglich zwei langjährige Führungspersonen der Saarbrücker „Libertad!“-Ortsgruppe setzten ihre „politische Arbeit“ fort. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Türkei und in Syrien stand ihre be-

reits seit Jahren betriebene „Kurdistan-Solidaritätsarbeit“ auch 2020 im Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Demzufolge unterstützten sie in Saarbrücken regelmäßig entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen für die „kurdischen Selbstverteidigungskräfte“, die Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und eine Aufhebung des Verbotes der extremistisch-terroristischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in Deutschland, die vom PKK-nahen „Kurdischen Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) organisiert worden waren. Beispielsweise trat eine bekannte Saarbrücker Linksextremistin am 21. November im Rahmen einer Kundgebung des KGZ anlässlich des 27. Jahrestages des PKK-Verbots in Deutschland (26.11.1993) als Rednerin auf. In ihrem Redebeitrag forderte sie von der Bundesregierung eine Aufhebung des „unrechtmäßigen“ Verbots der PKK sowie einen Verzicht auf eine weitere politische, wirtschaftliche und militärische Unterstützung der Türkei.

IV.

Ausländer- extremismus

ohne Islamismus/
islamistischer Terrorismus

IV. **Ausländerextremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)**

1. **Allgemeines** 1.1 **Ideologie**

Der verfassungsschutzspezifische Begriff „Ausländerextremismus“ bezeichnet gemeinhin alle extremistischen Bestrebungen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind.

Politische Auslandsorganisationen gelten dann als extremistisch, wenn sie durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange Deutschlands gefährden, ihre Betätigung gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder sich ihre Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands richten.

Derartige Organisationen bedeuten eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Ausländerextremistische Organisationen orientieren sich an weltlichen und politischen Ideologien oder Anschauungen. Ihre Zielrichtungen lassen sich im Wesentlichen in linksextremistische, nationalistische und ethnisch motivierte Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen unterteilen. Die Ausländerorganisationen sind

nicht autark, sondern meistens Teil einer Mutterorganisation im Herkunftsland oder zumindest ideologisch eng mit einer solchen verbunden.

Ausländerextremistische Organisationen in Deutschland reagieren auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen in den Herkunftsländern zeitnah. Darüber hinaus versuchen sie, ihre Mutterorganisationen mit Spendengeldern finanziell und/oder personell, z. B. durch die Entsendung von Kämpfern, zu unterstützen. Deshalb ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, das politische Geschehen im Ausland mit zu verfolgen, da es nach Ausflammen eines Konfliktes fast unmittelbar zu Stellvertreterauseinandersetzungen auf deutschem Boden kommen kann.

1.2 **Entwicklung/Tendenzen**

Die größte Gruppe unter den ausländerextremistischen Bestrebungen in Deutschland stellt nach wie vor die mit einem Betätigungsverbot belegte „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) dar. Durch die staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erreichten die Aktivitäten der hiesigen PKK-Anhängerschaft im Jahr 2020 nicht das Vorjahresniveau. Im Mittelpunkt von Protestaktionen standen die militärischen Entwicklungen in den kurdischen Siedlungsgebieten, insbesondere im Nordirak sowie das Schicksal bzw. die Haftsituation ihres Anführers Abdullah ÖCALAN.

1.3 Personenpotenzial

Aufgrund der Einstellung eines Beobachtungsobjektes im Verfassungsschutzverbund hat sich das Gesamtmitgliederpotenzial ausländerextremistischer Gruppierungen im Saarland von 475 auf 440 reduziert.

Allein der PKK sind dabei etwa 300 Mitglieder/Anhänger zuzurechnen; ihr Mobilisierungspotenzial liegt bei rund 1.000 Personen. Der Rest des Gesamtmitgliederpotenzials verteilt sich auf Anhänger der türkischen rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung und des türkischen linksextremistischen Spektrums.

Entwicklung des ausländerextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtpotenzial	475	475	475	475	440

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund lag mit 21 Delikten deutlich unter der Marke des Vorjahres (36). Gewalttaten wurden nicht verübt. Die Gesetzesverletzungen sind ausschließlich Aktivisten

der PKK zuzuordnen. Es handelte sich dabei in erster Linie um Verstöße gegen das Vereinsgesetz, die überwiegend im Zusammenhang mit der polizeilichen Durchsetzung des mit Erlass vom 2. März 2017 vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausgeweiteten Verbotes von Symbolen und Fahnen der PKK und ihrer Teilorganisationen standen.

Entwicklung der Straftatenzahlen

	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt	11	14	21	36	21
davon Gewalttaten	1	0	2	3	0

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

2.1.1 Allgemeine Lage/Entwicklung

Die PKK-Guerillaeinheiten befinden sich

seit dem Scheitern des Friedenskurses im Jahr 2015 in ständigen Kampfhandlungen mit der türkischen Armee. Wie die anhaltenden militärischen Auseinandersetzungen in der Türkei, im Nordirak sowie in Syrien zeigen, ist eine politische Lösung des Kurdenkonflikts in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.



2.1.2 Strukturen

Die PKK-Europaführung fungiert seit ihrer jüngsten Umbenennung im Jahre 2016 unter der Bezeichnung „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E). Die Führungsstrukturen befinden sich vorwiegend in den westlichen Nachbarländern Deutschlands. Die KCDK-E setzt die konspirativ arbeitenden Kader in Deutschland für einen begrenzten Zeitraum vor Ort ein. Die Funktionäre leiten organisationsinterne Anweisungen und Vorgaben an ihre nachgeordneten Ebenen weiter und sorgen für ihre Einhaltung. Durch den zeitlichen Einsatz der Kader soll ein Zugriff durch die Sicherheitsbehörden erschwert werden.

Die streng hierarchisch aufgebaute PKK hat in ihrer konspirativen Organisationsstruktur Deutschland in neun Regionen („Eyalet“) und 31 Gebiete („Bölge“) mit jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze aufgeteilt. Eines dieser „Eyalets“ ist die Region Saarland/Rheinland-Pfalz, zu der neben dem „PKK-Gebiet Saarland“ die Bereiche Mannheim/Ludwigshafen und Darmstadt gehören.

Das „PKK-Gebiet Saarland“, das sich wiederum in Teilgebiete („Alan“) gliedert, reicht bis in die Westpfalz, den Raum Trier und nach Luxemburg.

Zu den PKK-Strukturen in Deutschland gehört auch eine Vielzahl von „Massenorganisationen“, die unterschiedliche Interessen- und Religionsgruppen ansprechen sollen. Im Saarland ist ein Ableger des PKK-Jugenddachverbandes „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ („Bewegung der revolutionären Jugend“-TCS) aktiv.

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und zur Steuerung des Informationsflusses an die Basis nutzt die PKK überwiegend die örtlichen kurdischen Vereine, die zur Dachorganisation „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.“ (KON-MED) gehören. Die KON-MED wurde im Mai 2019 gegründet und ersetzt den Dachverband „Demokratisches kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschland e.V.“ (NAV-DEM).

Im Saarland dient das „Kurdische Gesellschaftszentrums Saarbrücken e. V.“ (KGZ) der Gebietsleitung als Anlaufstelle, um Vorgaben der PKK-Führung organisatorisch umzusetzen, hier lebende Kurden für die Ziele der PKK zu gewinnen, sie politisch zu schulen und für Veranstaltungen bzw. Demonstrationen sowie Spendenkampagnen zu mobilisieren.

2.1.3 Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft

Die von der Organisationsführung propagierten Kampagnen und Aktionen (siehe 2.1.1) waren bindend für das Aktionsverhalten der PKK-Anhängerschaft im Saarland.

Durch die Corona-Pandemie wurden von März bis zu den Lockerungen der behördlichen Maßnahmen Anfang Mai keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten entwickelt. Danach fanden friedlich verlaufene Protestaktionen unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen mit geringer Beteiligung statt. Die Teilnehmerzahlen lagen im mittleren zweistelligen Bereich.

Folgende Aktivitäten sind hervorzuheben:

11.01.2020: Beteiligung von PKK-Anhängern an zentraler Großdemonstration zum siebten Jahrestag der Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen in Paris

15.02.2020: Beteiligung von rund 300 Kurden aus dem Saarland an zentraler Großdemonstration zum 21. Jahrestag der Festnahme Abdullah ÖCALANs in Straßburg

27.02.2020: Spontankundgebung des KGZ mit 35 Angehörigen in Saarbrücken aus Sorge um den Gesundheitszustand Abdullah ÖCALANs nach einem Waldbrand auf der türkischen Gefängnisinsel Imrali

15. und 20.06.2020: Kundgebungen des KGZ in Saarbrücken unter dem Motto „Gegen die Bombardierung von Shengal/Nordirak“ mit 40 bzw. 50 Personen

02., 04. und 11.07.2020: Kundgebungen des KGZ in Saarbrücken

unter dem Motto „Schluss mit der Bombardierung von Südkurdistan/Nordirak durch die Türkei“ und (die Beteiligung lag zwischen 35 und 70 Personen)

03.08.2020: Kundgebung des KGZ in Saarbrücken zum 6. Jahrestag des durch die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) verübten „Völkermordes an den Ezidinnen und Eziden“ im nordirakischen Sengal-Gebirge unter Beteiligung von etwa 80 Personen, darunter auch einige deutsche Linksextremisten

22.08.2020: Kundgebung des KGZ in Saarbrücken mit 30 Teilnehmern unter dem Motto „Stoppt den türkischen Angriff auf Kurdistan“

12.09.2020: Versammlung des KGZ in Saarbrücken unter dem Motto „Schluss mit den völkerrechtswidrigen Angriffen des türkischen Staates auf kurdische Gebiete“ unter Beteiligung von 40 Personen

10.10.2020: Kundgebung des KGZ in Saarbrücken im Rahmen der Aktionskampagne „Schluss mit der Isolation, Faschismus und Besatzung – Zeit für Freiheit“ mit 60 Teilnehmern

14.10.2020: Infostand des KGZ zur v. g. Kampagne

21.11.2020: Kundgebung des KGZ in Saarbrücken zum 27. Jahrestag des PKK-Verbotes in Deutschland unter Beteiligung von 40 Personen, darunter auch einige deutsche Linksextremisten

28.11.2020: Versammlung des KGZ in Saarbrücken zum 42. Jahrestag der PKK-Gründung mit 40 Teilnehmern

12.12.2020: Protestaktion des KGZ in Saarbrücken unter dem Motto „Gegen Erdogan und seine repressive und faschistische Politik – Schluss mit der Unterstützung des Erdoganregimes“ unter Beteiligung von 35 Personen

2.2 „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)

2.2.1 Entstehung/Entwicklung

Die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung entstand Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei. Sie ging aus der rassistischen/nationalistischen Turkisten/Turanisten-Bewegung hervor. In den 1970er-Jahren kam der Islam als prägendes Element hinzu. Die „Ülkücü“-Bewegung wurde zu einem Träger der sogenannten „türkisch-islamischen Synthese“. In dieser Zeit organisierte sich die Bewegung erstmalig in Form einer politischen Partei mit der Bezeichnung „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP). Später spaltete sich die Bewegung in mehrere kleinere Ausprägungen.

Die türkische Nation wird von allen „Ülkücü“-Anhängern sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchster Wert erachtet. Vor allem Juden, Griechen, Kurden und Armenier sind Volks-

bzw. Religionsgemeinschaften, die auf Basis der „Ülkücü“-Ideologie herabgewürdigt und zu Feinden des Türkentums erklärt werden. Symbol und bekanntestes Erkennungszeichen der „Ülkücü“-Bewegung ist der „Graue Wolf“ (Bozkurt) und der daraus abgeleitete sogenannte Wolfsgruß, bei dem die Finger der rechten Hand am ausgestreckten Arm den Kopf eines Wolfs formen.



2.2.2 Strukturen

Die „Föderation der Türkisch-Deutschen Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) mit Sitz in Frankfurt/M. ist der größte Dachverband der „Ülkücü“-Bewegung. Sie fungiert als Deutschlandorganisation der türkischen „Partei der nationalistischen Bewegung“ (MHP).



Die Organisationsstruktur der ADÜTDF ist streng hierarchisch. Weisungen der ADÜTDF-Führung oder der MHP-Zentrale in Ankara werden in aller Regel sofort umgesetzt. Abweichlern droht der schnelle Ausschluss aus der Dachverbandsstruktur.

Nach außen hin bemüht sich die ADÜTDF um ein gesetzeskonformes Verhalten. Die Anhänger der ADÜTDF agieren in aller Regel gewaltfrei. Trotz ihres vorgeblichen Integrationswillens ist die ADÜTDF Träger und Verbreiter der Ideologie türkischer Überlegenheit und Höherwertigkeit.

Über die verbandlich organisierte

„Ülkücü“-Bewegung hinaus ist deren Ideologie ganz oder teilweise auch in nicht organisierten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland verbreitet. Diese „unorganisierte Ülkücü-Szene“ tauscht sich in den sozialen Medien aus und verbreitet dort ihre nationale, kulturelle und mitunter auch religiöse Überlegenheitsvorstellung.

Im Saarland gehört ein türkischer Kulturverein in Saarbrücken-Altenkessel zur „Ülkücü“-Bewegung“. Coronabedingt waren die Vereinsräume von März bis Mai und ab Ende Oktober geschlossen. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten wurden nicht entwickelt.



V.



Islamismus/ Islamistischer Terrorismus

V. Islamismus/islamistischer Terrorismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Der Begriff „Islamismus“ ist eine Form des politischen Extremismus basierend auf einer religiösen Ideologie. Sie ist vordergründig in einer religiösen Sprache sowie religiöser Argumentationsmuster bedienend, verfolgt der Islamismus das Ziel einer grundlegenden Veränderung säkularer politischer Ordnungen und Gesellschaften hin zu einem islamischen Gottesstaat, dem sog. Kalifat; seine Anhänger lehnen vom Menschen gemachte Gesetze ab und schrecken teilweise auch nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück

Islamisten sehen den Islam nicht nur als ein religiöses, sondern auch als ein ganzheitliches und allumfassendes Regelwerk an, und leiten aus der Religion des Islam gesellschaftlich-politische Ordnungen ab.

Diese dürfen nach den Vorstellungen der Islamisten ausschließlich aus Werten und Normen bestehen, die sich aus den Quellen des Islam, dem Koran und der Sunna, ableiten lassen. Derartige Bestrebungen, die einen grundlegenden Umsturz des hiesigen Staats- und Rechtswesens anstreben, sind mit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Unter dem Überbegriff Islamismus werden verschiedene extremistische Strömungen subsumiert. Diese reichen von politisch legalistischen Organisationen und Vereinigungen über unterschiedliche missionarische Bewegungen bis hin zu militanten bzw. terroristischen Strukturen oder Netzwerken.

Die Übergänge innerhalb dieses Spektrums sowie innerhalb bestimmter Strömungen sind fließend und müssen immer wieder neu bestimmt werden.

Eine der bedeutendsten Strömungen innerhalb des Islamismus ist bereits seit mehreren Jahren der Salafismus. Salafisten verstehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam und versuchen, ihre Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und den drei ersten muslimischen Generationen, den sog. rechtschaffenen Altvordere (arabisch: „al-salaf-al-salih“), auszurichten. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung jedes einzelnen Menschen nach „gottgewollten“ Grundsätzen. Das Demokratieprinzip wird kategorisch abgelehnt, „weltliche“ Gesetzgebung strikt negiert. Somit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im diametralen Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen politischem und jihadistischem Salafismus. Politische und jihadistische Salafisten teilen zwar dieselben ideologischen Grundlagen, unterscheiden sich jedoch vornehmlich in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele.

Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten und Missionierung (arabisch: „da'wa“) zu verbreiten, um die Gesellschaft durch Einflussnahme auf bzw. Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nach salafistischen Normen zu verändern. Teilweise positionieren sich Anhänger des politischen Salafismus nachdrücklich gegen Terrorismus und lehnen Gewalt grundsätzlich ab; sie heben vielmehr den friedfertigen Charakter des Islam hervor.

Jihadistische Salafisten (Jihadisten) indes erklären entgegen der islamischen Tradition die Teilnahme am bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ zur individuellen Pflicht und berufen sich auf den „Jihad“ als angeblich allen Muslimen auferlegte Verpflichtung. Für Jihadisten stellt Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen dar, sondern wird als der wichtigste und einzige Weg zur Durchsetzung einer gottgefälligen Ordnung angesehen („Gotteskrieger“).

Insbesondere auf junge Menschen und alle diejenigen, die sich in der

Mehrheitsgesellschaft marginalisiert fühlen, wie z.B. ungefestigte, Sinn suchende Jugendliche und Heranwachsende, übt der Salafismus eine enorme Anziehungskraft aus. Mit dieser „Gegenkultur“ eines alternativen Lebensstils, markanten Alleinstellungsmerkmalen (Kleidung und Sprache) und einem detaillierten, stereotypen salafistischen Regelwerk für das tägliche Leben grenzen sich die Salafisten nach außen als eingeschworene Gemeinschaft mit familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl ab. Durch diese Abgrenzung fühlt sich die Anhängerschaft als Teil einer islamischen Avantgarde, als Vorkämpfer des „wahren Islam“, der Welt der Ungläubigen moralisch überlegen. In diesem Kontext diffamieren Salafisten nicht nur Andersgläubige und Atheisten, sondern vielfach auch moderate Muslime oder solche, die ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ (arabisch: „kuffar“).

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Im Jahr 2020 zeigte der Islamismus im Saarland erneut ein breit gefächertes Erscheinungsbild, das von dem schiitischen Islamismus zuzurechnenden Gruppierungen bis zu gewaltorientierten Salafisten reichte. Nachrichtendienstliche Arbeitsschwerpunkte waren weiterhin das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten bzw. die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise sowie die Beobachtung salafistischer Bestrebungen.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2018 und 2019 von islamistisch-terroristischen Anschlägen verschont geblieben war, kam es im Berichtszeitraum zu drei islamistisch motivierten Angriffen, bei denen ein Mensch getötet und mehr als ein Dutzend teils schwer verletzt wurden. Während im Frühjahr ein Attentäter im bayerischen Waldkraiburg mehrere Angriffe auf von türkischen Mitbürgern betriebene Gewerbeobjekte verübte, darunter insbesondere ein Brandanschlag auf ein von 26 Menschen bewohntes Gebäude, verursachte im August ein psychisch vorbelasteter Tatverdächtiger auf der Berliner Stadtautobahn mit seinem Fahrzeug vorsätzlich mehrere Kollisionen. Anfang Oktober stach ein erst wenige Tage vor der Tat aus der Haft entlassener und bereits wegen Werbung für den sog. „Islamischen Staat“ (IS) verurteilter 20-jähriger Syrer in der Dresdner Innenstadt mit einem Messer auf zwei Männer ein, von denen einer seinen schweren Verletzungen erlag. Dass es nicht zu weiteren islamistisch motivierten Anschlägen in Deutschland kam, ist auch auf die erfolgreichen Aufklärungsbemühungen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie die enge Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zurückzuführen.

Neben Deutschland waren im vergangenen Jahr weitere europäische Nachbarstaaten von islamistisch-terroristischen Attacken betroffen. Hierbei ist der Schusswaffenanschlag am 2. November in der Wiener Innen-

stadt herauszuheben, bei dem ein 20-jähriger Attentäter vier Menschen tötete und mehr als 20 Personen zum Teil schwer verletzte. Am Folgetag reklamierte der IS über seine offizielle Medienstelle den Angriff medienwirksam für sich und betitelte den Attentäter, der in einem vor der Tat aufgenommenen Bekennervideo dem IS-Anführer die Treue bekundet hatte, als „Soldaten des Kalifats“.

Unter den europäischen Staaten war Frankreich im vergangenen Jahr am stärksten von islamistisch-terroristischen Angriffen betroffen. So ereignete sich im Herbst eine Serie von Anschlägen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veröffentlichung bzw. Thematisierung der sog. „Muhammad-Karikaturen“ stand. Am 25. September griff ein pakistanischer Staatsangehöriger vor den ehemaligen Redaktionsräumen der französischen Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“ in Paris zwei Passanten, die er für Mitarbeiter des Satire-Magazins hielt, mit einem Messer an und verletzte sie schwer. Wie der Täter bekundete, wollte er mit dieser Aktion gegen die (Wieder-) Veröffentlichung der „Muhammad-Karikaturen“ durch „Charlie Hebdo“ vorgehen, die aus Anlass des gerichtlichen Prozessbeginns gegen mutmaßliche Helfer des Anschlags auf die Redaktionsräume des Medienunternehmens im Januar 2015 mit zwölf Todesopfern erfolgte.

Am 16. Oktober enthauptete ein in Frankreich lebender 18-jähriger Tschetschene einen Lehrer vor dessen Pariser Schule, da dieser im Rahmen

des Unterrichts die „Muhammad-Karikaturen“ von „Charlie Hebdo“ gezeigt bzw. thematisiert hatte. Eine dritte Messerattacke, die zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Thematik „Muhammad-Karikaturen“ in Zusammenhang stand, ereignete sich am 29. Oktober in einer Basilika im südfranzösischen Nizza. Hierbei tötete ein 21-jähriger tunesischer Staatsangehöriger, der erst wenige Wochen vor der Tat nach Frankreich kam, drei Personen; eines der Todesopfer wurde vom Attentäter enthauptet.

Die islamistisch-terroristischen Anschläge in Frankreich riefen weltweit ein breites Medienecho hervor. Insbesondere die jihadistische Szene im Internet glorifizierte die Enthauptung des Pariser Lehrers und rief zu weiteren Angriffen dieser Art auf. Wie bereits in den zurückliegenden Jahren wurde erneut deutlich, dass islamkritische Ereignisse, die unmittelbar mit der Person des Propheten Muhammad oder mit dem Koran verbunden sind, emotionalisierend und unter Umständen auch mobilisierend sowie radikalisiert insbesondere auf die junge islamistische bzw. jihadistische Klientel wirken. Die französische Regierung verteidigte nach den Anschlägen entschieden das Prinzip der Meinungsfreiheit sowie das Zeigen der „Muhammad-Karikaturen“ und löste damit in vielen islamischen Ländern antifranzösische Proteste aus. Auch in der islamistischen Szene in Deutschland wurden antifranzösische Ressentiments geäußert.

Die Anschläge im abgelaufenen Jahr verdeutlichten abermals, dass Europa und damit auch die Bundesrepublik Deutschland unverändert im Zielspektrum islamistischer Terroristen stehen. Nach einvernehmlicher Bewertung der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder besteht bereits seit mehreren Jahren eine anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen im Ausland. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen in Deutschland und gegen deutsche Ziele im Ausland kommen kann.

Von zentraler Bedeutung für die Terrorismusgefahr in Westeuropa ist nach wie vor der IS, der sich im Berichtszeitraum in seinem Kerngebiet Syrien und Irak als Untergrundorganisation restrukturieren und zwischenzeitlich wieder fest etablieren sowie seinen Aktionsradius insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent weiter ausbauen konnte. Für die westliche Staatengemeinschaft entscheidender als die militärische Schlagkraft ist jedoch die von ihm verbreitete jihadistische Ideologie und Propaganda, mit der unverändert zu Anschlägen unter Verwendung einfachster Tatmittel wie Messer, Schusswaffen und Fahrzeugen aufgerufen wird. Wie die o.g. Angriffe im vergangenen Jahr deutlich gemacht haben, geht von hoch ideologisierten und von der Propaganda islamistisch-terroristischer Organisationen wie dem IS inspirierten „Einzeltätern“, in Ausnahmefällen auch Kleingruppen, aktuell die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland aber auch in Europa aus.





Kämpfer mit Fahne des „Islamischen Staates“

„Einzeltäter“ dürfen in diesem Kontext allerdings nicht als vollkommen isoliert missverstanden werden. Die Erkenntnisse aus den zurückliegenden Jahren verdeutlichen, dass die Täter, die in diesen Fällen nicht gezielt zu Anschlagplanungen nach Europa geschickt werden, sondern sich aus der inländischen jihadistischen Sympathisantenszene rekrutieren oder als Migranten zu dieser gestoßen sind, häufig lediglich bei der konkreten Tatausführung alleine agieren. Während der Vortatphase sind die Täter über die Sozialen Medien mit der Gedankenwelt terroristischer Gruppen sowie Gleichgesinnten eng verbunden und fühlen sich dank dieser virtuellen Vernetzung als Teil solcher Bewegungen. Überdies stehen sie in zum Teil intensivem Kontakt zu Hintermännern und Unterstützern terroristischer Organisationen im Ausland. Diese Verbindungen können essentiell für die Aufrechterhaltung der Tatmotivation sein. Zudem werden die „Einzeltäter“ vielfach bei der Tatplanung sowie -vorbereitung über verschlüsselte Messenger-Dienste beraten und unterstützt; in einigen Fällen ist eine „Onlinebegleitung“ bis in die Tat hinein dokumentiert.



Darüber hinaus besteht grundsätzlich auch die Gefahr von durch Terrororganisationen gesteuerten bzw. komplexen Anschlägen, wie sie sich in Paris und Brüssel in den Jahren 2015 und 2016 ereigneten. Mit zusammen mehr als 160 Toten sowie rund eintausend Verletzten handelte es sich hierbei um die verheerendsten islamistisch-terroristischen Anschläge in Europa im zurückliegenden Jahrzehnt.

Eine weitere zentrale Herausforderung für die deutschen Sicherheitsbehörden stellt die insgesamt hohe Zahl an Islamisten dar, die in den zurückliegenden Jahren Deutschland mit dem Ziel, sich jihadistischen Gruppierungen in Syrien bzw. dem Irak anzuschließen, verlassen haben. War nach der Ausrufung des Kalifats durch den IS im Juni 2014 ein deutlicher Anstieg der Ausreisezahlen festzustellen, ging die Zahl islamistisch motivierter Ausreisen aus Deutschland in Richtung Syrien/Irak bereits ab Jahresmitte 2015 drastisch zurück. Im vergangenen Jahr konnten kaum noch Ausreisen ver-

zeichnet werden; dieser Trend wird sich höchstwahrscheinlich auch in 2021 fortsetzen. Mit dem Niedergang des IS-Kalifats hat das für die jihadistische Szene einst zentrale Aktionsfeld der Ausreise mit dem Ziel, unter einer vermeintlich „wirklichen“ islamischen Herrschaft zu leben und für diese zu kämpfen, seine überragende Bedeutung nahezu vollständig verloren.

Zu Jahresende 2020 lagen den Sicherheitsbehörden zu mehr als 1.070 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland Erkenntnisse vor, dass diese aus einschlägigen Motiven in die syrisch-irakische Krisenregion ausgereist sind. Zu etwa der Hälfte dieser Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie auf Seiten des IS und der „al-Qaida“ (AQ) oder denen nahestehenden Gruppen sowie anderer islamistisch-terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen oder unterstützt haben. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass zu einem nicht unerheblichen Teil der ausgereisten Personen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Justizbehörden vorliegen.



Emblem von „al Qaida“ (AQ)

Bei einer genaueren Analyse der entsprechenden Klientel zeigt sich, dass etwa ein Viertel der gereisten Personen weiblich ist; zudem war der überwiegende Teil der insgesamt gereisten Personen zum Zeitpunkt der Ausreise jünger als 30 Jahre. Etwa ein Drittel der ausgereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu über 100 der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen beteiligt oder hierfür eine „Ausbildung“ absolviert haben. Die Zahl der bisher rechtskräftig verurteilten Jihad-Rückkehrer bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich. Zu mehr als 260 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Im Saarland sind bislang keine Erkenntnisse zu realisierten islamistisch motivierten Reisebewegungen nach Syrien/Irak bekannt geworden. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür sind die regelmäßig geführten Präventions- bzw. Kontaktgespräche zwischen dem saarländischen Verfassungsschutz und den Vorständen sowie Imamen der salafistischen Moscheegemeinden im Saarland, die absprachegemäß auf gefährdete Jugendliche eingewirkt und der Propaganda des IS ein theologisches Gegengewicht entgegengesetzt haben (vgl. auch 2.2).

Während in früheren Jahren die Ausreise von Jihadisten bzw. deren Verhinderung einen Aufgabenschwer-



punkt der Sicherheitsbehörden in Deutschland darstellte, wird zukünftig verstärkt die Rückkehr dieser Personen im Fokus stehen. So liegen den deutschen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu Personen im unteren dreistelligen Bereich vor, die aktuell aus Syrien/Irak ausreisen möchten bzw. sich derzeit in der dortigen Krisenregion in Haft bzw. Gewahrsam befinden. Vereinzelt wurden im Berichtszeitraum Fälle bekannt, in denen vornehmlich Frauen in Begleitung ihrer Kinder kontrolliert nach Deutschland zurückgekehrt sind.

Obgleich die Mehrheit der in der Krisenregion inhaftierten bzw. in Gewahrsam befindlichen Islamisten aus Deutschland, von denen generell ein für die Sicherheitsbehörden schwer zu kalkulierendes Bedrohungspotenzial ausgeht, eine Rückkehrabsicht nach Deutschland verfolgt, blieb eine entsprechende „Welle“ im abgelaufenen Jahr aus. Eine Rückkehr bzw. Rückholung dieses Personenkreises dürfte, soweit es sich um deutsche Staatsangehörige handelt, trotz der damit einhergehenden Probleme für die öffentliche Sicherheit in Deutschland letztlich unvermeidbar sein. Das Saarland dürfte jedoch von einer solchen Entwicklung mangels Ausgereisten eher nicht primär betroffen sein.

Nicht vernachlässigt werden darf in diesem Zusammenhang, dass die aus Europa bzw. Deutschland in die syrisch-irakische Krisenregion Ausgereisten vielfach von ihren Ehefrauen und Kindern begleitet wurden. Die

Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass eine Vielzahl der Minderjährigen im Sinne der IS-Ideologie indoktriniert wurde; ein Teil der Jugendlichen dürfte zudem eine Ausbildung an Waffen durchlaufen haben. Der Umgang mit entsprechend sozialisierten Personen stellt bei ihrer Heimkehr eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Eine jihadistische Sozialisation findet jedoch nicht nur in den syrisch-irakischen „Kampfgebieten“ statt, sondern ist teilweise auch in entsprechend geprägten Milieus bzw. Familien in Deutschland erkennbar. Die Folge dieser aktuellen Entwicklungen könnte eine wachsende Zahl radikalisierter Teenager bzw. junger Erwachsener in den nächsten Jahren sein. Dieser Bereich zeigt exemplarisch die Wichtigkeit einer nachhaltigen Präventions- bzw. Deradikalisierungsarbeit unter Einbindung der Regelstrukturen von Sozial- und Jugendbehörden, zivilgesellschaftlicher Träger sowie islamischer Vereine und Moscheegemeinden auf.



Neben der „Rückkehrer-Problematik“ sehen sich die deutschen Sicherheitsbehörden auch mit der Aufgabe konfrontiert, aktive und

ehemalige Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten terroristischer Organisationen, die im Zuge des Migrationsstroms vornehmlich aus der syrisch-irakischen Krisenregion nach Deutschland eingereist sind, zu erkennen bzw. zu identifizieren. Unter den Geflüchteten befindet sich zudem ein nicht unerheblicher Personenkreis, der militärisch oder paramilitärisch ausgebildet bzw. aufgrund der Erlebnisse in der Krisenregion oder auf der Fluchtroute politisch bzw. religiös indoktriniert, hoch ideologisiert sowie traumatisiert ist. Überdies liegen vereinzelt Hinweise zur legendierten Einreise von Kriegsverbrechern vor, die sich durch Flucht einer möglichen Strafverfolgung in ihren Heimatländern zu entziehen versuchen. Wie hoch das tatsächliche Gefährdungsrisiko ist,

das von diesen Personen ausgeht, muss jeweils im Einzelfall betrachtet werden.

1.3 Personenpotenzial

Das Mitglieder-/Anhängerpotenzial der dem Beobachtungsbereich Islamismus zugeordneten Organisationen, Gruppierungen und Einzelaktivisten im Saarland belief sich im Jahr 2020 auf insgesamt rund 400 Personen (Vorjahr: ca. 380).

Im Bereich des Salafismus, der nach wie vor das Gros des islamistischen Personenpotenzials im Saarland stellt, bewegte sich die Zahl der Anhänger im vergangenen Jahr mit rund 340 auf dem Vorjahresniveau.

Entwicklung des islamistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtpotenzial	260	300	360	380	400

Während im Bereich des schiitischen Islamismus im abgelaufenen Jahr leichte Zuwächse zu verzeichnen waren, blieb das salafistische Personenpotenzial im Saarland nach einem jahrelangen kontinuierlichen Anstieg hingegen konstant. Diese Stagnation spiegelte sich auch auf Bundesebene wider, wo im abgelaufenen Jahr analog zu 2019 rund 12.150 Salafisten gezählt wurden.

Die als Konsolidierung zu bewerten-

de Entwicklung der Mitglieder- und Anhängerzahlen im Bereich des Salafismus darf jedoch nicht mit einem Bedeutungsverlust der Szene verwechselt werden. Vielmehr ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass sich die Gesamtzahl der Salafisten im Saarland im zurückliegenden Jahrzehnt mehr als vervierfacht und im gleichen Zeitraum auf Bundesebene mehr als verdreifacht hat. Diese Steigerungsraten belegen letztlich eindrucksvoll, dass es sich bei dem



Salafismus über Jahre hinweg um die am dynamischsten wachsende Bestrebung innerhalb des Islamismus in Deutschland sowie im Saarland handelte.

Der unverändert hohen Bedeutung des Salafismus für die Arbeit des saarländischen Verfassungsschutzes liegt u.a. zugrunde, dass der Szene insbesondere unter Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen nach wie vor eine uneingeschränkt hohe Attraktivität zukommt.

Bei genauerer Betrachtung ist überdies festzustellen, dass von den im Jahr 2020 erstmals registrierten Salafisten ein nicht unerheblicher Anteil im Zuge des Migrationsstroms ins Saarland eingereist ist.

Die überwiegende Mehrheit der salafistischen Szenemitglieder im Saarland wird unverändert dem politischen Salafismus zugerechnet; nur etwa zehn Prozent gelten als gewaltorientiert. Da der Terminus „Gewaltorientierung“ nach der Definition im Verfassungsschutzverbund die Teilaspekte gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend, gewaltbereit und gewalttätig umfasst, geht nur von

wenigen Personen im Saarland tatsächlich eine potenzielle Gefahr im polizeilichen Sinne aus. Da die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien nicht festgelegt, sondern fließend sind, bedarf das Spektrum der gewaltorientierten Salafisten dennoch einer besonders umfangreichen nachrichtendienstlichen Beobachtung und bindet damit erhebliche Kräfte.

1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund

Die Zahl der im Saarland registrierten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem islamistischem Hintergrund lag mit vier Taten (keine Gewalttat) nur unwesentlich über der Marke des Vorjahres mit drei Taten (ebenfalls ohne Gewalttat).

Im Einzelnen handelte es sich um ein Strafverfahren nach § 89b StGB („Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“), ein Verfahren nach § 89c StGB („Terrorismusfinanzierung“), eine Tat nach § 130 StGB („Volksverhetzung“) sowie ein Delikt nach § 185 StGB („Beleidigung“).

Entwicklung der islamistisch motivierten Straftaten innerhalb der letzten fünf Jahre

	2016	2017	2018	2019	2020
Straftaten insgesamt	9	12	14	3	4
davon Gewalttaten	0	0	0	0	0

Die rückläufige Entwicklung der justiziellen Fallzahlen von ihrem Höhepunkt im Jahr 2018 zu den niedrigeren Zahlen in 2019 und 2020 täuscht über die tatsächliche Lage im Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Terrorismus hinweg. So werden regelmäßig Fälle mit hohem Gefährdungspotenzial aufgrund polizeiinterner Vorgaben nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Saarlandes berücksichtigt, sondern ausschließlich in der des Bundes. Darüber hinaus wird in der Statistik lediglich eine Momentaufnahme der im Berichtszeitraum eingeleiteten Strafverfahren dargestellt; nicht berücksichtigt werden spätere Verurteilungen, Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sowie in nachrichtendienstlicher Bearbeitung befindliche Gefahrenverdachtsfälle und Gefährdungssachverhalte.

2. Einzelaspekte

2.1 Islamistischer Terrorismus

Der Aufstieg des sog. „Islamischen Staates“ (IS) zur Regionalmacht im Nahen/Mittleren Osten sowie im weiteren Verlauf zur bedeutendsten islamistischen Terrororganisation neben dem „al-Qaida“ (AQ)-Netzwerk hatte spätestens seit Mitte 2015 erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland. Mit der steigenden Gefahr terroristischer Anschläge und islamistisch motivierter Attentate stieg auch das damit zusammenhängende Hinweisaufkommen im saarländischen Verfassungsschutz drastisch an und riss auch nach dem territorialen Nieder-

gang des IS in der syrisch-irakischen Krisenregion nicht ab. Insbesondere von Seiten anderer (Sicherheits-) Behörden, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger kam es weiterhin zu Hinweisen auf Personen, die sich radikalisiert bzw. islamistischen Gruppierungen angeschlossen haben oder selbst radikalisierend auf andere einwirken sollen sowie auf Flüchtlinge, die einen jihad-salafistischen Vorlauf haben und Mitglieder einer islamistisch-terroristischen Organisation im Ausland sein sollen.

Im abgelaufenen Jahr war hiesige Behörde erneut mit einer hohen Zahl an Hinweisen, Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten konfrontiert, die einen Bezug zum Saarland aufwiesen. Wie in den Vorjahren stellte die Bearbeitung dieser Fälle auch in 2020 einen Aufgabenschwerpunkt im saarländischen Verfassungsschutz dar. Die Mehrheit der Verdachtsmeldungen stand dabei im Zusammenhang mit dem IS. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials wurden diese Sachverhalte einer priorisierten operativen Bearbeitung zugeführt. Die überwiegende Anzahl der Verdachtsfälle konnte zwischenzeitlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem saarländischen Landespolizeipräsidium (LPP) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit falsifiziert werden. Dies bedeutet, dass nach eingehender Bewertung in diesen Fällen der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses für eher unwahrscheinlich gehalten wird.

Der bereits in den vergangenen Jahren festgestellte Trend, dass der größte Teil der Personen, die von entsprechenden Verdachtsmeldungen bzw. Gefährdungssachverhalten betroffen waren, im Zuge des Flüchtlingsstroms nach Deutschland bzw. ins Saarland einreisten, hat sich auch in 2020 weiter fortgesetzt. Im entsprechenden Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden häufig mit der besonderen Herausforderung konfrontiert, dass sich die Sachverhalte auf frühere Aktivitäten in der syrisch-irakischen Krisenregion beziehen und nur schwerlich eindeutig verifizieren bzw. falsifizieren lassen.

2.2 Salafistische Bestrebungen

Das etablierte salafistische Spektrum im Saarland wies im vergangenen Jahr unter dem Eindruck der Corona-Pandemie kaum Veränderungen auf. So war die hiesige Klientel im Rahmen der krisenbedingten Möglichkeiten nach wie vor eng miteinander vernetzt. Von zentraler Bedeutung für einen Großteil der hiesigen Szenemitglieder blieben Vereine in Sulzbach und Merzig; weitere Anlaufstellen waren darüber hinaus in der Landeshauptstadt sowie dem Landkreis Saarlouis festzustellen. Unverändert ist die Szene nahezu in Gänze dem politischen Salafismus zuzurechnen.

In 2020 fanden im Saarland erneut keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen von Salafisten statt. Während die hiesige Szene in früheren Jahren durch öffentliche Missionierungsarbeit (arabisch: „da'wa“) in Form von Koranver-

teilaktionen und Bücherständen in saarländischen Innenstädten sowie offensiver Propagandaarbeit im Internet auf sich aufmerksam gemacht hatte, scheinen sich die Anhänger aktuell schwerpunktmäßig auf die Befolgung der islamischen Lehre in der persönlichen Lebensführung zu konzentrieren. Ein Rückgang der insbesondere für politische Salafisten typischen öffentlich wahrnehmbaren Missionierungsaktivitäten war im vergangenen Jahr bundesweit zu beobachten. Begründet werden kann dies u.a. mit den erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden, wie z.B. Verhaftungen bzw. verschiedene Verbotverfahren auf Bundes- und Landesebene in den zurückliegenden Jahren. Um sich der Überwachung durch Sicherheitsbehörden zu entziehen, verlagern sich salafistische Aktivitäten zunehmend in private Räumlichkeiten (sog. „Home Da'wa“).

Insbesondere zu Präventions- und Deradikalisierungszwecken führt der saarländische Verfassungsschutz bereits seit mehreren Jahren Gespräche mit nahezu allen salafistischen Gemeinden im Saarland. Im Rahmen dieser regelmäßigen Kontaktgespräche wird primär darauf hingewirkt, dass in den salafistischen Moscheegemeinden gegen Gewalt und Terrorismus sowie gegen die Internetpropaganda des IS und von AQ Stellung bezogen wird. Des Weiteren werden die Verantwortlichen der salafis-

tischen Vereine im Rahmen der Unterredungen dazu angehalten, auf die Einhaltung der in Deutschland geltenden Gesetze hinzuwirken und dies bei entsprechenden Anlässen in die Gemeinden zu transportieren. Die bisherigen Erfahrungswerte in diesem Bereich zeigen, dass Vereinbarungen auch tatsächlich ernst genommen und eingehalten werden.


2.3. Schiitischer Islamismus

Die bedeutendste Organisation innerhalb des schiitisch-islamistischen Spektrums ist die 1982 im Libanon gegründete „Hizb Allah“ („Partei Gottes“). Anlass für die Entstehung der zunächst ausschließlich paramilitärischen Bewegung „Hizb Allah“ war der Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon zu Beginn der 1980er-Jahre. Die „Hizb Allah“, die seit ihrem Bestehen das Existenzrecht Israels negiert und den bewaffneten Kampf gegen den Erzfeind auch mit terroristischen Mitteln führt, verfügt insbesondere aufgrund ihres sozialpolitischen Engagements unter den libanesischen Schiiten über eine erhebliche Anhängerschaft. Seit 1992 ist die „Hizb Allah“ im libanesischen Parlament vertreten und inzwischen zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. Im Syrienkonflikt unterstützt die „Hizb Allah“, die starke ideologische und strukturelle Bindungen zum Iran aufweist, mit mehreren tausend Kämpfern den ebenfalls schiitisch geprägten Machthaber Bashar al-Assad.



In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u.a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren. Der einschlägigen Szene im Saarland dienen dabei Vereine im Landkreis Saarlouis als Anlaufstellen.

Mit Verfügung vom 26. März 2020 hat der Bundesinnenminister die Vereinigung „Hizb Allah“ im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes mit einem Betätigungsverbot belegt. Im Zuge der Bekanntmachung des Verbots am 30. April 2020 wurden vier Vereinsobjekte in Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie die Privatwohnungen der jeweiligen Vereinsführung durchsucht. Die betroffenen Vereine stehen dabei aufgrund ihrer finanziellen und propagandistischen Unterstützung der „Hizb Allah“ im Verdacht, Teil der Terrororganisation zu sein. Zu den Verbotsgründen führte das Bundesinnenministerium aus, dass die „Hizb Allah“ offen zur gewaltsamen Vernichtung des Staates Israel aufrufe, dessen Existenzrecht infrage stelle und sich somit in elementarer Weise gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte.



Ein weiteres einschneidendes Ereignis für die rund 1.250 Anhänger der „Hizb Allah“ in Deutschland stellte die gezielte Tötung des Kommandeurs der iranischen „Quds Force“ Qassem SOLEIMANI bei einem US-amerikanischen Luftangriff am 3. Januar 2020 nahe des internationalen Flughafens von Bagdad dar. Bei dieser Operation, welche durch die US-Regierung als „defensive Aktion“ zum Schutz von US-Militärangehörigen sowie als Abschreckung für den Iran hinsichtlich zukünftiger Aktivitäten gegen die USA gerechtfertigt wurde, kam auch der Kommandeur der iranischen irakischen Miliz „Kataib Hizb Allah“ Abu Mahdi AL-MUHANDIS zu Tode. Innerhalb der schiitisch-extremistischen Diaspora Deutschlands kam es infolge der Tötung SOLEIMANIs zu teils emotionalen Reaktionen; bisweilen wurden auch Trauerzeremonien und Gedenkveranstaltungen durchgeführt. Aus den Reihen der „Hizb Allah“-Anhängerschaft im Saarland waren Sympathiebekundungen für SOLEIMANI in den Sozialen Medien zu verzeichnen.

VI.

Spionage-
abwehr,
Proliferation
Wirtschafts-
schutz

VI. Spionage-/Sabotageabwehr, Wirtschaftsschutz

1. Allgemeines

Als eine der weltweit führenden Industrienationen mit Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie und bedingt durch die politische Bedeutung in Europa und der Welt sowie verschiedene Auslandseinsätze der Bundeswehr steht die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin im Fokus fremder Nachrichtendienste.

Ihre pluralistische Gesellschaft mit offenen Strukturen erleichtert den Nachrichtendiensten die Informationsbeschaffung. Hauptträger der Spionageaktivitäten gegen Deutschland sind wie in den vergangenen Jahren die Russische Föderation und die Volksrepublik China. Aber auch der türkische Nachrichtendienst ist bemüht, den Ausbau eines geheimen Informations- und Einflussnetzes voranzutreiben.

Iran, Pakistan und Nordkorea unternahmen Anstrengungen zur Beschaffung von Gütern und Know-how zur Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen bzw. deren Trägersysteme.

Die Nachrichtendienste dieser Staaten sind in unterschiedlicher Personalstärke an den jeweiligen amtlichen und halbamtlichen Vertretungen in Deutschland präsent und unterhalten dort so genannte Legalresidenturen.

Darunter versteht man Operations-

basen eines fremden Nachrichtendienstes, abgetarnt in einer offiziellen (z.B. Botschaft, Generalkonsulat) oder halboffiziellen (z.B. Presseagentur, Fluggesellschaft) Vertretung im Gastland als Ausgangspunkt für nachrichtendienstliche Aktivitäten. Die dort angeblich als Diplomaten oder Journalisten tätigen Nachrichtendienstmitarbeiter betreiben selbst offene oder verdeckte Informationsbeschaffung bzw. leisten Unterstützung bei nachrichtendienstlichen Operationen, die direkt von den Zentralen der Nachrichtendienste in den Heimatländern geführt werden. Daneben führen Nachrichtendienste auch Operationen ohne Beteiligung ihrer Legalresidenturen durch.

Fremde Nachrichtendienste handeln nicht ausschließlich nach gesetzlichen Aufgabenzuweisungen, sondern orientieren sich auch an aktuellen politischen Vorgaben oder wirtschaftlichen Prioritäten.

Die Aufklärungsziele ausländischer Nachrichtendienste reichen von der Informationsbeschaffung aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Rüstung sowie Wissenschaft und Technik bis hin zur Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personen, die in Opposition zu ihren Regierungen im Heimatland stehen.

Um ihr Aufklärungsziel zu erreichen, werden auch ausgewählte Personen aus der Oppositionsbewegung mit

dem Ziel der Verpflichtung zur nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit angesprochen. Bei Ablehnung wird den betroffenen Personen oder ihren in der Heimat lebenden Angehörigen oftmals mit Repressalien gedroht.

2. Wirtschaftsspionage

Durch die Globalisierung sind mittlerweile nicht nur Großunternehmen, sondern auch mittelständische und teilweise sogar kleine Unternehmen einem verstärkten weltweiten Wettbewerb ausgesetzt. Die deutsche Innovationskraft in den Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen weckten starke Begehrlichkeiten bei fremden Nachrichtendiensten/Regierungen.

Insbesondere Staaten mit Technologierückstand sind an der Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken und technischem Know-how interessiert, um auf dem Markt mit kostengünstig gefertigten Nachbauten (Plagiaten) wettbewerbsfähig zu sein und Kosten für eigene Entwicklungen bzw. Lizenzgebühren zu sparen.

So haben die Nachrichtendienste Chinas und Russlands den gesetzlichen Auftrag, ihre heimische Wirtschaft durch Spionage zu fördern. Die chinesische Strategie-Initiative „Made in China 2025“, die Mitte 2017 von der Regierung verabschiedet wurde, umfasst diverse Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftli-

chen, wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung. Bis 2025 sollen 70% der in China genutzten High-Tech-Produkte in China hergestellt werden. Dies bedeutet unweigerlich einen Know-how-Transfer, der u.a. durch Aufkauf deutscher Firmen, aber auch durch den Einsatz geheimdienstlicher Mittel erfolgt.

Technisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten interessieren sich mehr für wirtschaftspolitische Strategien, sozialökonomische und politische Trends, Markt- und Unternehmensstrategien, Preisgestaltungsmodalitäten und beabsichtigte Zusammenschlüsse von Unternehmen.

3. Proliferation

Die Verbreitung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) stellt global eines der größten Sicherheitsrisiken dar. Die sicherheitspolitische Weltlage hat sich seit längerem deutlich verändert.

So genannte Risikostaat bemühen sich intensiv darum, in den Besitz von ABC-Waffen und der zu ihrem Einsatz benötigten Trägertechnologie zu gelangen. Es ist zu befürchten, dass diese Staaten solche Waffen in einem Konflikt einsetzen könnten oder zumindest den Einsatz androhen

Staaten wie Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien haben ihr konventionelles Waffenarsenal durch die Herstellung von Massenvernich-

tungswaffen ergänzt. Einzelne Risikostaaten besitzen oder entwickeln inzwischen aber auch Raketensysteme mit großen Aktionsradien, die sie dazu befähigen, Ziele in anderen Staaten mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefechtsköpfen zu erreichen. Restriktive deutsche und europäische Exportkontrollen sowie internationale Kontrollregime sollen proliferationsrelevante Güterbeschaffung verhindern. Internationale Kontrollregime sollen proliferationsrelevante Güterbeschaffung verhindern.

Drittländer und durch die Beschaffung von „Dual-use“-Produkten, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind, zu umgehen.

Deutschland ist als eine der führenden Industrienationen und als Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie ein Zielgebiet für entsprechende Beschaffungsbemühungen dieser Risikostaaten. Deshalb sind in Deutschland seit Jahren intensive und stetig ansteigende Beschaffungsbemühungen zu verzeichnen.



4. Elektronische Angriffe

Die Digitalisierung und die Vernetzung im Bereich der Informationstechnik schreiten weltweit voran. Neben vielen Vorteilen ergeben sich hieraus allerdings auch ernstzunehmende Risiken und Gefahren, mit denen Behörden, Unternehmen und die Bevölkerung konfrontiert werden.

Elektronische Angriffe haben sich zu einer wichtigen Methode der Informationsgewinnung für fremde Nachrichtendienste entwickelt und ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die bislang eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel (wie z.B. den Einsatz menschlicher Quellen).

Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie sind somit als Gesamtprodukte auf dem freien Markt nicht erhältlich. Deshalb versuchen die Risikostaaten systematisch Kontrollmaßnahmen durch konspiratives Verhalten, u.a. Lieferung von Teilprodukten über

Die Gründe liegen vorwiegend in der relativ kostengünstigen und risikofreien Durchführungsmöglichkeit. Auch eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit verbunden mit einer Erkenntnisgewinnung in Realzeit

sprechen für diese Methode.

Im Jahr 2020 stieg erneut die Anzahl und Qualität der Cyberangriffe gegen staatliche Einrichtungen und demokratische Institutionen sowie gegen Wirtschaftsunternehmen. Im Bereich der Wirtschaft waren vor allem Unternehmen aus den Bereichen Fahrzeug-/Maschinenbau, Rüstungs- und Atomkrafttechnologie, Energie, Telekommunikationstechnik sowie Luft- und Raumfahrt betroffen. Aber auch Universitäten und Hochschulen standen im Fokus der Cyberattacken. Durch Ausbau der Angriffsstrukturen und innovative Schadprogramme wird auch die Effektivität der Angriffe ständig gesteigert, die Aufklärung gleichzeitig durch verbesserte Verschleierung erschwert.



Nach den bisher vorliegenden Analysen ist davon auszugehen, dass eine hohe Anzahl der Elektronischen Attacken einen staatlich gelenkten, nachrichtendienstlichen Hintergrund hatte und aufgrund der zur Durchführung der Angriffe genutzten Infrastrukturen, hohen Qualität sowie Zielrichtung auf China, Russland, und Iran als Urheber hindeutet.

Neben der reinen Informationsgewinnung beobachteten die Verfassungsschutzbehörden im Jahr 2020 verstärkt Cybersabotageangriffe gegen Betreiber „Kritischer Infrastrukturen“ (KRITIS), die bei einem erfolgreichen Angriff erhebliche Auswirkungen auf das Gemeinwesen haben könnten.

5. Prävention

Da Spionageangriffe nur mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand zu erkennen sind, kommt der Prävention große Bedeutung zu. Ein wesentlicher Teil des präventiven Wirtschaftsschutzes wird durch die Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen ausgefüllt. Gerade kleine und mittelständige Unternehmen verfügen häufig im Hinblick auf Firmensicherheit weder über die notwendigen personellen, noch über die finanziellen Ressourcen. Sie unterschätzen nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden zudem oft die möglichen Risiken für ihr Unternehmen. Diese Fehleinschätzung kann unter Umständen existenzielle Folgen haben. Die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport berät daher saarländische Firmen und Forschungseinrichtungen, bei denen aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bekannt ist, dass sie möglicherweise im Zielspektrum fremder Nachrichtendienste stehen könnten.

Durch Sensibilisierung und Beratung erfolgt eine zielgenaue Informationsvermittlung an die Unternehmen zur


Abwehr von Angriffen auf ihr Know-how. Dabei werden Vorgehensweisen und potenzielle Gefahren durch Wirtschaftsspionage thematisiert, Schutzmaßnahmen erörtert sowie Verhaltensregeln bei Geschäftsreisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anhand von Beispielen verdeutlicht. Insbesondere saarländische Firmen, die geschäftliche Kontakte nach China, in die GUS-Staaten und in den Iran unterhalten, werden über Spionagerisiken und die bekannt gewordenen Methoden fremder Nachrichtendienste aufgeklärt.

In diesem Zusammenhang werden auch die im Verfassungsschutzverbund einheitlich erstellen Broschüren „Wirtschaftsspionage - Risiko für ihr Unternehmen“ und „Proliferation“ sowie Merkblätter mit Sicherheits- und Verhaltensweisen, z.B. bei Geschäftsreisen, ausgehändigt.

Seitens des Verfassungsschutzverbundes ist beabsichtigt, zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsschutzes den Dialog mit der Wirtschaft zu intensivieren. Ziel ist die Stärkung der Vertrauenskultur und die Etablierung eines wechselseitigen Informationsaustausches. Letztlich soll dadurch die Bereitschaft der Unternehmen geweckt werden, eigeninitiativ Spionageverdachtsmomente an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu melden. Hierzu wurden verschiedene Projekte angestoßen, die eine gemeinsame Bearbeitung der Thematik von Sicherheitsbehörden, dem Bundesverband der Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Bundesverband der

Sicherheitswirtschaft (BDSW) und der Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW) sicherstellen sollen. Das Kernprojekt dieser Zusammenarbeit stellt die neue Internetplattform „Initiative Wirtschaftsschutz“ dar. Über dieses Portal können auch verschiedene Informationsbroschüren und das neu erstellte „Handbuch Wirtschaftsgrundschutz“ heruntergeladen werden, das den Sicherheitsverantwortlichen in Unternehmen Handlungsempfehlungen zur Konzeption einer umfassenden Firmensicherheitsstruktur bietet.

Neben der Sensibilisierung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen nimmt auch der Bereich der Öffentlichen Verwaltung einen stetig wachsenden Stellenwert ein. Durch die rasant ansteigenden Aktivitäten der Nachrichtendienste in den sozialen Netzwerken, besonders innerhalb des Karrierenetzwerkes „Linked In“, werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der saarländischen Landesverwaltung in Sensibilisierungsmaßnahmen einbezogen.



Register-
anhang,
Bildnachweis
Verfassungs-
schutzgesetz

Registeranhang

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Lagebild Verfassungsschutz genannten extremistischen Organisationen bzw. Gruppierungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum im Saarland strukturell vertreten oder aktiv waren.

Organisation/Gruppierung
Rechtsextremismus
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)
„Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar
Partei „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“
Partei „Der Dritte Weg“
„Netzwerk eines langjährig aktiven Rechtsextremisten“ (vormals „Saarländische Unterstützerguppe von Ein Prozent“
„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/„IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“
„Hammerskins“ (HS)
Linksextremismus
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
„REBELL“
„Antifa Saar – Projekt AK“
„ConnAct Saar“
Ausländerextremismus
„Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK)
„Ülkücü-Bewegung“
„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)
Islamismus/Islamistischer Terrorismus
„Islamischer Staat“ (IS)

Bildnachweis

Seite 10	www.pinterest.com
Seite 19	www.npd.de
Seite 23	www.wikiwand.com
Seite 32	http://sozialismuss.de/dkp
Seite 33	www.mlpd.de
Seite 36	http://antifa-saar.org
Seite 44	http://de.wikipedia.org
Seite 46	http://de.wikipedia.org
Seite 46	http://de.wikipedia.org
Seite 47	http://turkfederasyon.com
Seite 54	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 54	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 55	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Seite 56	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 61	http://de.wikipedia.org
Seite 66	www.bfv.de
Seite 67	http://pixabay.com

Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)

Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
vom 24. März 1993

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332).

Fundstelle: Amtsblatt 1993, S. 296

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck des Verfassungsschutzes
§ 2	Zuständigkeit und Organisation
§ 3	Beobachtungsaufgaben
§ 4	Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
§ 5	Begriffsbestimmungen
§ 6	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

§ 7	Verarbeitung von Informationen
§ 8	Nachrichtendienstliche Mittel
§ 9	Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen
§ 10	Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien
§ 11	Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
§ 12	Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
§ 13	Personenbezogene Daten über Minderjährige
§ 14	Dateianordnungen

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

- § 15 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15a Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15b Weitere Auskunftsverlangen
- § 16 Registerinsicht
- § 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 19 Übermittlungsverbote
- § 20 Nachberichtspflicht

Vierter Abschnitt

Auskunftsrecht

- § 21 Auskunft an Betroffene

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

- § 22 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes
- § 23 Zusammensetzung und Verfahren
- § 24 Befugnisse
- § 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
- § 26 Eingaben

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 27 (aufgehoben)
- § 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.

§ 2

Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Es kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3 Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Unterrichtung dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

§ 4 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder

Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 5 **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;

4. Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder

b) unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

§ 7

Verarbeitung von Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 6 zulässig.

(4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Befragte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 8

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente, die unmittelbar der heimlichen Informationsbeschaffung dienen (nachrichtendienstliche Mittel), anwenden. Zulässig sind insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das An-

werben und Führen gegnerischer Agenten, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung des Einsatzes dieser Mittel regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(2) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen, für sie oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen,
2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen unumgänglich erscheint, um auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu gewinnen,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder solche der Organisierten Kriminalität erforderlich ist.

Außer in den Fällen des Satzes 1 ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr unerlässlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimsträger.

Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person

auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und
4. die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies

aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Lösungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen

(1) Über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgehen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Einwilligung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 gezielt erhoben werden. Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht bei Personen, die Zielpersonen fremder Nachrichtendienste sind, und bei gefährdeten Personen. (2) Fallen bei einer zulässigen Informationserhebung auch personenbezogene Daten über Personen an, bei denen auch unter Berücksichtigung der angefallenen Informationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, dürfen sie von der Verfassungsschutzbehörde nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen genutzt werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 dürfen personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen aktenmäßig belegbar sein.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;

2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;

3. zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität, der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

§ 12

Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu vernichten, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden; in diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Die Vernichtung unterbleibt auch, wenn die personenbezogenen Daten von anderen, die zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Falle sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Personenbezogene Daten über Minderjährige

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens

fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

§ 14

Dateianordnungen

(1) Die Verfahrensbeschreibung nach § 9 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes sowie Überprüfungsfristen sind für jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung zusammenzufassen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor ihrem Erlass anzuhören.

(2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

§ 15

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen

stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 15a

Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Minister für Inneres, Bauen und Sport unverzüglich aufzuheben.

§ 15b

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung

des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16 **Registereinsicht**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, oder

2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden

und eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht. Die durch die Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes anderweitig verwendet werden.

(3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, auf die sich die für eine weitere Verwendung erforderlichen personenbezogenen Daten beziehen, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 17 **Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, die nicht personenbezogen sind, an deutsche und ausländische Behörden und öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Information zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an deutsche Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung oder der Gefahrenab-

wehr benötigt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung von Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere auf Grund der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt auch, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 539) oder vergleichbare Regelungen getroffen hat.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 2 bis 5 aktenkundig zu machen. In der entsprechenden bei der Verfassungsschutzbehörde geführten Datei ist die Datenübermittlung zu vermerken. Die Übermittlung von Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig.

(7) Eine Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist zulässig, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unumgänglich ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Informationserhebung nach § 7 Abs. 3 übermittelt werden. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Übermittlung personenbezogener Daten einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(8) Vor jeder Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zu Grunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die

Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen und sich vorzubehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der personenbezogenen Daten zu bitten.

§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse von Betroffenen überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfassungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Haushaltsmittel bekannt zu geben.

§ 19 Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften der §§ 15 bis 18 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information, insbesondere aus der engeren Persönlichkeitssphäre von Betroffenen, und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 20 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Auskunftsrecht

§ 21

Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen werden. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, ist nur Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht des Antragstellers gegenüber den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

§ 22

Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 23

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Befugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuss hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hören. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes hat auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 21 Abs. 3 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 26 Eingaben

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 27 (aufgehoben)

§ 28 **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung), das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung) und das Recht auf Gewährleistung des Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnisses (Artikel 17 der Verfassung) eingeschränkt.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport**
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

E-Mail:
lagebild-verfassungsschutz@
innen.saarland.de

www.innen.saarland.de
 /innen.saarland

- **Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport**

SAARLAND

